Ist die Postverwaltung berechtigt, vom Empfänger einer Postanweisung den gezahlten Betrag zurückzufordern, wenn eine entsprechende Einzahlung nicht stattgefunden hat?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen juristischen Fakultät zu Heidelberg

eingereicht von

Hubert Wahlert.

— 1913. —
Buchdruckerei B. Brood, Burgsteinfurt.

Berichterstatter:

Professor Dr. Heinsheimer.

Meinen Geschwistern!

Literaturverzeichnis.

Arndt: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 1901. (zit. Arndt.)

v. Bellersheim: Der Anspruch der Postverwaltung auf Rückforderung des auf Grund einer Postanweisung ausgezahlten Betrages, falls dieser Betrag nicht eingezahlt ist. (zit. v. Bellersheim.) Dissertation 1906.

Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Berlin 1899. (zit. Collatz.)

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I, 1. Abteilung, 5. Aufl. 1909. (zit. Cosack, BR. Bd. I.)

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, 4. Aufl. 1903/4. (zit. Cosack, BR.)

Dambach: Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches, 6. Aufl. 1901.

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des deutschen Reiches. und Preußens. Bd. II, 3. Aufl. (zit. Dernburg Bd. II.)

Endemann, F.: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts nebst Einführung in das Studium des bürgerlichen Rechts. Bd. I, 9. Aufl. Einleitung — Allgemeiner Teil — Recht der Schuldverhältnisse. (zit. F. Endemann, Bd. I, Recht der Schuldverh.)

Endemann, W.: Deutsches Handelsrecht. 4. Aufl. 1887 (zit. W. Endemann, Handelsrecht.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 41, S. 107; Bd. 43, S. 98—101; Bd. 60, S. 24—30; Bd. 60, S. 420; Bd. 68, S. 270. (zit. RGE. Z.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 20, S. 440.

Entscheidung des Landgerichts Beuthen im Archiv für Post und Telegraphie 1887, S. 326.

Entscheidung des Landgerichts Hamburg im Archiv für Post und Telegraphie 1887, S. 321 ff.

Entscheidung des Oberlandesgerichts München, zit. in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von J. A. Gruchot, Bd. 34, Heft 2/3, 1890. (zit. OLG. München bei Schmidt in Gruch. Beitr. Bd. 34.)

Fassbender: Hat der Adressat einer Postanweisung gemäß den die Reichsgesetze betreffenden Spezialvorschriften in Verbindung mit dem subsidiär in Betracht kommenden bürgerlichen Recht einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme. Leipziger Diss. 1903. (zit. Faßbender.)

Frieg: Die rechtliche Konstruktion der Postanweisung. Erlanger Diss. 1897. (zit. Frieg.)

Gareis: Die Postanweisung in den Blättern für Rechtsanwendung zunächst für Bayern. Neue Folge, Bd. 34. (zit. Gareis: Die Postanweisung in Bl. f. RA. N. F. Bd. 34.)

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt, Bd. I, 2 Aufl. Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse (zit. Goldmann-Lilienthal, Bd. I, Recht der Schulverh.).

Goldschmidt: System des Handelsrechts, 4. Aufl. 1892. (zit. Goldschmidt.)

Heine: Der Eigentumserwerb an den auf einer Postanweisung ausgezahlten Gelde. Diss. Rostock 1906. (zit. Heine.)

Hertz: Die Pfändung von Fernsprecheinrichtungen und Postanweisungsbeträgen in der Deutschen Juristenzeitung, 1903, S. 391 ff. (zit. Herz D. J. Z. 1903.)

Hellner: Die Rechte des Empfängers einer Postsendung. Diss. Rostock 1907 (zit. Hellner).

Hellwig: Verträge auf Leistung an Dritte, 1899. (zit. Hellwig, Verträge.)

Hönnicher: Die rechtliche Natur der Postanweisung. Erlanger Diss. 1896. (zit. Hönnicher.)

Höpfner: Hat derjenige, unter dessen Adresse einem Boten oder der Postanstalt ein Brief oder Paket zur Bestellung gegeben worden ist, ein eigenes Recht, von dem Boten oder der Postanstalt die Ausantwortung des Briefes oder Paketes zu fordern? Abgedruckt im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 36, S. 119—130. (zit. Höpfner im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 36.)

Hubrich: Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht. Berlin 1905. (zit. Hubrich.)

Jaffe: Der Briefbeförderungsvertrag. Diss. Berlin 1891. (zit. Jaffe.)

Kann: Die Transportgeschäfte der Post. Erlanger Diss. 1892. (zit. Kann.)

Kisselbach: Die rechtliche Natur der Postanweisung. Erlanger Diss. 1896. (zit. Kisselbach.)

Kompe: In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 9. (zit. Kompe bei Goldschmidt, Bd. 9.)

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. III, 4. Aufl. (zit. Laband, Bd. III.)

Leutke: Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft unter besonderer Berücksichtigung des Postfrachtgeschäftes. Berlin 1905. (zit. Leutke 1905.)

v. Linde: Ueber die Haftverbindlichkeit der Postanstalt. Gießen 1859. (zit. v. Linde.)

Loewe: Die juristische Natur der Postanweisung. Diss. Breslau 1906. (zit. Loewe.)

Loewi: Die Postanweisung. Erlanger Diss. 1891. (zit. Loewi.)

v. Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903. (zit. v. Mayr.)

Mandry: Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. 1898 (zit. Mandry.)

Meili: Die Haftpflicht der Postanstalten. 1877. (zit. Meili.)

Merten: Die rechtliche Natur der Postanweisung. Greifswalde, Diss. 1895. (zit. Merten.)

Mittelstein: Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891. (zit. Mittelstein, Beitr.)

— Rechtsfragen des Postanweisungsverkehrs, abgedruckt in Gruch. Beiträgen. Bd. 36, S. 579—589. (zit. Mittelstein bei Gruch.)

Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Bd. II, § 739, S. 836.

Planck: Bürgerliches Recht nebst Einführungsgesetz, Bd. II, 3. Aufl. Recht der Schuldverhältnisse. (zit. Planck Bd. II.)

Redecker: Zum Rechte der Postanweisung. Diss. Rostock. Berlin 1908. (zit. Redecker.)

Sell: Ueber den Erwerb des Eigentums an Briefen. Im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 21, S. 130 ff. 1838. (zit. Sell, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 21.)

Scherer: Die Rückforderung der auf gefälschte Postanweisungen geleisteten Zahlung. In der Zeischrift für französisches Zivilrecht, Bd. 20, 1889. (zit. Scherer, in der Zeitschr. f. franz. Zivilr.)

Seuffert: Archiv Bd. 44, S. 419. (zit. Seuffert Arch. Bd. 44.)

Schlegelberger: in der deutschen Juristenzeitung 1901, S. 69.

Schlossmann: Ueber den Vorvertrag und die rechtliche Natur der sog. Realkontrakte. Abgedruckt in Iherings Jahrbüchern Bd. 45, S. 1—96, (zit. Schloßmann, in Iherings Jahrb. Bd. 45.)

Stegner: Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes nach geltendem Rechte, insbesondere Erörterung der Frage, ob der Postverwaltung die Befugnis zusteht, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger wiedererstattet zu verlangen. Leipziger Diss. 1902. (zit. Stegner.)

Schott: Das Transportgeschäft in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III. (zit. Schott bei Endemann Bd. III.)

Schmidt: Ueber die rechtliche Natur der Postanweisung, insbesondere mit Bezug auf die Frage, ob die Postverwaltung befugt ist, die auf gefälschte Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger zurückzufordern, abgedruckt in Gruch. Beiträgen. Bd. 34, S. 1—275. (zit. Schmidt bei Gruch.)

Schmidt, Paul: Das Recht des Empfängers einer Postsendung gegen die Post auf Auslieferung. Tübinger Diss. 1898. (zit. Paul Schmidt.)

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Bd. II, 2. Teil, 3/4. Aufl. (zit. Staudinger.)

Tinsch: Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet. Erlangen und Leipzig 1890. (zit. Tinsch, Die Postanweisung.)

Tinsch: Der selbständige Anspruch des Adressaten gegen die Postanstalt; abgedruckt in Gruch. Beiträgen, zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von J. A. Gruchot, Bd. 35, S. 193—214. (zit. Tinsch, Der selbständige Anspruch usw. bei Gruch. Bd. 35.)

Walter: Ueber den Anspruch des Adressaten eines Geldbriefes oder einer Postanweisung gegen die Post auf Auslieferung des Geldbriefes oder Auszahlung des Geldbetrages. Greifswalder Diss. 1900. (zit. Walter.)

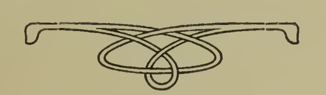
Wolf: Die zivilrechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes. Erlanger Diss. 1892. (zit. Wolf.)

Zetzsche: Die Uebermittlung von Geldbeträgen durch Postanweisung. Leipziger Diss. 1908. (zit. Zetzsche.)

Zorn: Staatsrecht des deutschen Reiches, Bd. II, 2. Aufl. Berlin 1897. (zit. Zorn.)



Inhaltsübersicht.



A. Einleitung.

Wie die Erfahrungen des Lebens zeigen und wie auch aus verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen zu ersehen ist, ist es im Verkehr der Post schon mehrfach vorgekommen, und wird auch trotz der mustergültigen Einrichtung unseres Postwesens unvermeidlich sein, daß ungetreue Postbeamte Postanweisungen entgegennehmen, auf die mit ihrem Wissen nichts eingezahlt ist, daß Postbeamte selbst Formulare ausfüllen, ohne die angewiesenen Beträge zur Postkasse zu führen, oder schließlich, daß die Einzahlung mit falschem Gelde bewirkt wird. In all' diesen Fällen erhebt sich die Frage, ob die Postverwaltung, wenn sie an den Adressaten den auf der Postanweisungsurkunde angewiesenen Betrag ausgezahlt hat, einen Rückforderungsanspruch geltend machen kann, und ob sich ein solcher Anspruch richtet gegen den Empfänger oder den Absender der Postanweisung.

Um zu einer Lösung dieser Frage zu kommen, ist zunächst die rechtliche Natur der von der Post mit dem Publikum abgeschlossenen Geschäfte zu untersuchen.

B. Die rechtliche Natur der Postanweisung.

I. Die rechtliche Natur des Verhältnisses der Post zum Publikum im allgemeinen.

§ 1.

Die Postgeschäfte sind privatrechtliche Verträge.

In der Literatur ist man sich durchaus nicht darüber einig, ob auf die Verträge, die die Post mit dem Publikum abschließt, öffentliches Recht oder Privatrecht Anwendung findet. Manche Schriftsteller, wie Zorn, v. Linde, Schott und neuerdings Arndt und Hertz

haben sich für die öffentlich-rechtliche Natur der Postgeschäfte ausgesprochen. Das Vorhandensein eines Privatgeschäftes hat man hauptsächlich aus zwei Gründen bestreiten zu müssen geglaubt. Einmal hat man sich darauf berufen, daß die Post eine Staatsanstalt, also ein öffentliches Institut sei. Mit Rücksicht darauf hat man die Postgeschäfte „Obligationen des öffentlichen Rechts" genannt, da durch die Benutzung der staatlichen Post- und Telegraphenanstalten von seiten des Publikums eine Obligation des öffentlichen Rechts begründet werde. Deswegen sei es auch nicht angängig, die sich aus dieser Obligation ergebenden Rechte und Pflichten ohne weiteres unter gewisse Privatverhältnisse, wie Frachtgeschäft, locatio conductio operis, zu subsumieren.[1] [2]

Als zweiten Grund hat man angeführt, daß die zivilrechtlichen Verträge Kontrahierungsfreiheit der Parteien voraussetzten, während die Post nach § 3 des Postgesetzes auf Antrag ihre Geschäfte abschließen müsse.[3] Einerseits hat man nicht in Abrede gestellt, daß die von der Post betriebenen Geschäfte zwar Privatgeschäfte seien, jedoch das Vorhandensein eines konstitutiven obligatorischen Vertrages geleugnet.[4] Wenn die Post sich auch des Ausdruckes „Vertrag" bediene, so fehlten doch alle zivilrechtlichen Voraussetzungen eines solchen, weil entsprechend dem Postzwange die gesetzliche Pflicht der Post bestehe, die vorschriftsmäßig eingelieferten Sendungen anzunehmen. Hinzukomme, daß auch der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Post und Absender der freien Vereinbarung entzogen sei.

Entgegen dieser strengen Auffassung, daß das Postgeschäft ein Vertrag öffentlich-rechtlicher Natur sei und den Normen des öffentlichen Rechts unterliege, wird von anderer Seite[5] der mildere Standpunkt vertreten, daß, wenn auch die Postgeschäfte öffentlichen Charakter hätten, so doch im Wege der Analogie die Normen des bürgerlichen Rechts in Anwendung zu bringen seien.

---

[1]) Vgl. v. Linde, S. 47/48.

[2]) Zorn, Bd. II, S. 257, 274.

[3]) Vgl. Arndt, S. 285 ff.

[4]) Vgl. Schott in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. III, S. 539 ff.

[5]) Vgl. Hertz, D. J. Ztg. 1903. S. 391.

Keine der drei Ansichten ist m. E. geeignet, den rechtlichen Charakter der zwischen Post und Publikum abgeschlossenen Geschäfte genügend zu erklären.

Zunächst ist aus dem Umstande, daß die Post eine Staatsanstalt ist, nicht zu schließen, daß die Geschäfte der Post öffentlich-rechtlichen Charakter haben müssen. Die Reichsbank, Eisenbahn usw. unterliegen auch der Staatsverwaltung und doch fällt es keinem ein, ihre Geschäfte, wie der Einkauf von Goldbarren seitens der Reichsbank oder die Beförderung von Gütern durch die Eisenbahn als dem öffentlichen Rechte angehörig zu bezeichnen. Aus welchem Grunde jedoch zwischen der Beförderung eines Gutes durch die Eisenbahn oder der Beförderung durch die Post ein solch grundsätzlicher Unterschied gemacht werden soll, ist m. E. nicht recht verständlich.[1])

Ebenso ist auch die Behauptung, daß das Privatrecht auf die Postgeschäfte deshalb keine Anwendung finden könne, weil die zivilrechtlichen Verträge Kontrahierungsfreiheit der Parteien voraussetzten, die Post jedoch nach § 3 RPG. auf Antrag ihre Geschäfte abschließen müsse, m. E. nicht zutreffend; denn eine solche Verpflichtung besteht auch in anderen Fällen, z. B. für Eisenbahnbetriebsunternehmer, für Privatbahnen, Reichsbank, Apotheken usw., sie sind eben das Korrelat aller Bannrechte und Monopole, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Geschäfte trotzdem privatrechtlicher Natur sind.[2])

Erklären doch auch das alte Handelsgesetzbuch[3]) und das Reichspostgesetz § 50 die Geschäfte der Post für privatrechtliche Verträge. Nach dem Reichspostgesetz gelten nämlich die Vorschriften eines vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements als Bestandteil des „Vertrages“[4]) zwischen Postanstalt und Absender. Als dieses im § 50, Abs. 1 RPG. erwähnte Reglement ist die Postordnung vom 20. März 1900 erlassen.

Es ist daher kein triftiger Grund für die Annahme der öffentlich-rechtlichen Natur des Postanweisungsgeschäftes vorhanden und

---

[1]) Vgl. Kompe, Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, S. 50.

[2]) Vgl. Laband, S. 78 ff.

[3]) Art. 421 des alten HGB.

[4]) RPG. § 50 Abs. 2.

ich schließe mich daher der herrschenden Meinung an, die den Standpunkt vertritt, daß die Geschäfte der Post als Privatrechtsverträge anzusehen seien.[1]) Wir müssen somit auf das Postanweisungsgeschäft, soweit sich im Reichspostgesetz und in der Postordnung keine Bestimmungen finden, nicht öffentliches, sondern Privatrecht anwenden.

II. Die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages.

§ 2.

1) Uebersicht über die verschiedenen aufgestellten Theorien.

Nachdem sich als Resultat der bisherigen Ausführungen ergeben hat, daß das Postanweisungsgeschäft ein privatrechtlicher Vertrag ist, müssen wir jetzt, um zu einer Lösung der im Thema aufgeworfenen Frage zu gelangen, die rechtliche Konstruktion des Postanweisungsvertrages feststellen.

Ueber die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages herrscht sowohl für das frühere gemeine Recht, als auch für das heute geltende Recht sehr wenig Einigkeit. Folgende Ansichten finden sich hauptsächlich vertreten:

Nach der einen Ansicht kennzeichnet sich der Postanweisungsvertrag als Anweisung. Eine Anzahl anderer Schriftsteller erklären den Postanweisungsvertrag als irregulären Verwahrungsvertrag. Nach einer dritten Meinung ist der Postanweisungsvertrag als ein locatio conductio operis, entsprechend dem Werkvertrage des BGB. anzusehen und nach der Auffassung einiger Autoren sogar als ein Anwendungsfall der sog. locatio conductio operis irregularis. Wieder andere sehen in dem Postanweisungsvertrage einen Zahlungsauftrag. Die herrschende Meinung sieht jedoch jetzt in dem Postanweisungsvertrage einen Realvertrag.

§ 3.

a) Die Anweisungstheorie.

Was zunächst die Ansicht anbetrifft, der Postanweisungsvertrag

---

[1]) Vgl. noch Dambach, S. 7; Hubrich, S. 38 ff; v. Bellersheim, S. 12.

sei eine Anweisung, so können wir ihr, obwohl der Name „Postanweisung" diese Auffassung scheinbar unterstützt, doch nicht folgen. Vertreten wurde diese Auffassung vor allem in der gemeinrechtlichen Literatur und Praxis.[1])

Jedoch auch noch seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Anschauung noch von Bedeutung und die Anweisungstheorie finden wir auch in der neuen Literatur noch vertreten, da das Bürgerliche Gesetzbuch die Anweisung in den §§ 783—792 BGB. im wesentlichen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen geregelt hat. Der Unterschied zwischen der gemeinrechtlichen Lehre von der Anweisung und dem heutigen Recht besteht nämlich nur darin, daß das gemeine Recht unter Anweisung ein Doppelmandat verstand,[2]) während im BGB. an Stelle des Doppelmandats die Doppelermächtigung getreten ist. Während somit nach heutigem Recht der Anweisungsempfänger die Leistung erheben kann und der Angewiesene die Leistung an den Anweisungsempfänger bewirken kann, bestand, nach der Lehre des gemeinen Rechts für beide Personen eine Pflicht hierzu.[3])

Allein schon die einfache Betrachtung des äußeren Herganges läßt die Ansicht nicht aufkommen, daß wir es bei der Postanweisung mit einer wirklichen Anweisung zu tun haben.

Nach den grundlegenden Bestimmungen des § 783 BGB. ist die Anweisung ein Rechtsgeschäft, welches so vorgenommen wird, daß der Anweisende eine Urkunde ausstellt, in welcher er einem anderen, dem Angewiesenen, anweist, an einen Dritten, dem Anweisungsempfänger, Geld oder andere vertretbare Sachen zu leisten, und daß er diese Urkunde dem Anweisungsempfänger aushändigt.

Bei der Postanweisung wird die Postanweisungsurkunde nicht dem Adressaten, der dem Dritten, dem Anweisungsempfänger gleich-

---

[1]) OLG. München, zit. bei Schmidt in Gruchots Beitr. Bd. 34 S. 223/224.
Jaffé S. 32 ff.
Meili S. 33 ff.
Gareis, Bl. f. Rechtsanw. N. F. Bd. 34 S. 237 ff. Die Postanweisung.

[2]) Dernburg allerdings sieht in der Anweisung schon kein Doppelmandat mehr, sondern eine vom Anweisenden dem Anweisungsempfänger erteilte Ermächtigung, eine Leistung beim Angewiesenen auf Rechnung des Anweisenden zu erheben. Dernburg, BR. Bd. II, S. 254.

[3]) Windscheid Bd. II, § 412 1 b.

zustellen wäre, ausgehändigt, sondern der Postanstalt. Bei der Postanweisung übergibt der Absender, unter der man bei der Postanweisung den Anweisenden zu verstehen hat, die Postanweisungsurkunde nicht dem Dritten, dem Adressaten, sondern der Postanstalt zwecks Bewirkung der Auszahlung an den Dritten, den Adressaten.

Bei der Anweisung dagegen überreicht der Anweisende die Anweisungsurkunde zunächst dem Anweisungsempfänger und in der Regel erfährt erst durch den Anweisungsempfänger der Angewiesene von dem Anweisungsverhältnis, während bei der Postanweisung regelmäßig der Adressat erst bei der Auszahlung des Geldes von der Anweisung Kenntnis erlangt. Bei der Postanweisung legt die Post dem Adressaten die Anweisung zu dem Zwecke vor, um ihre Pflichten dem Absender gegenüber zu genügen,[1]) während bei der Anweisung der Anweisungsempfänger sich nur darüber Gewißheit verschaffen will, ob der Angewiesene die Anweisung überhaupt annehmen resp. erfüllen und dadurch das Zustandekommen des Geschäftes herbeiführen will oder nicht,[2]) da gemäß § 784 BGB. der Angewiesene dem Anweisungsempfänger gegenüber erst verpflichtet ist, nachdem er die Anweisung angenommen hat. Diese Annahme geschieht gemäß § 784, Abs. 1, Satz 1 durch einen schriftlichen Vermerk auf der Anweisung. Eine solche Annahmeerklärung durch schriftlichen Vermerk, wodurch die Postanstalt gegenüber dem Adressaten zur Auszahlung verpflichtet wird, finden wir jedoch bei der Postanweisung nicht.

Vielfach ist von den Schriftstellern, die die Postanweisung für eine Anweisung halten, der Versuch gemacht worden, in der Unterschrift des Annahmebeamten und in dem Aufdrücken des Aufgabestempels[3]) oder in dem Aufdrücken des Poststempels bei der Ankunftsstation[4]) eine Annahmeerklärung seitens der Post zu konstatieren; die Verpflichtung dem Adressaten gegenüber geschähe dann nach § 784, Abs. 2, Satz 2 BGB., wenn die Anweisung dem Adressaten ausgehändigt werde. Was zunächst die Unterschrift des Annahmebeamten betrifft, so ist es m. E. nicht richtig, darin eine Annahmeerklärung seitens der Post zu sehen, da von einer derartigen Wirkung der

---

[1]) Vergl. Schmidt bei Gruchot, Bd. 34, S. 211.

[2]) Stegner, S. 21.

[3]) Vergl. OLG. München, zit. bei Schmidt, in Gruch. Beitr. Bd. 34, S. 224.

[4]) Gareis, Die Postanweisung, in Bl. f. Rechtsanw. N. F. Bd. 34, S. 227.

Unterschrift nicht die Rede sein kann.[1]) Durch die Unterschrift auf dem Postvermerk will der Postbeamte lediglich dartun, daß an einem bestimmten Tage eine bestimmte Summe unter fortlaufender Nummer in das Annahmebuch für Postanweisungen durch ihn eingetragen ist. Was der Aufdruck des Stempels anbetrifft, so ist dies, wie bei anderen Poststücken, lediglich eine betriebstechnische Maßnahme und geschieht im Interesse des inneren Dienstes, um die Zeit der Aufgabe und Ankunft festzustellen. Eine Aushändigung an einen Adressaten geschieht m. E. überhaupt nicht. Die Vorlegung der Postanweisungsurkunde geschieht nur zu dem Zwecke der Quittierung; der Postanweisungsabschnitt kann wohl kaum als die Anweisung angesehen werden. Aber selbst, wenn man die Vorlegung zwecks Quittierung als Aushändigung eines Adressaten ansehen wollte, so kann doch trotzdem die Postanweisung keine Anweisung im Sinne des BGB. sein. Bei der Anweisung des BGB. ist lediglich die Annahme das den Angewiesenen verpflichtende Moment, es kommt nicht auf das Deckungsverhältnis zwischen Anweisenden und Angewiesenen an.[2]) Hinsichtlich der Postanweisung heißt es aber im § 6, Abs. 4 RPG.: „Für die auf die Postanweisung „eingezahlten" Beträge leistet die Postverwaltung Garantie", und ferner im § 20, Abs. PO.: „Ueber die „eingezahlten" Beträge wird ein Einlieferungsschein erteilt"; dann weiter im § 21, Abs. 1 PO.: „Die Ueberweisung der auf Postanweisungen „eingezahlten" Beträge kann durch Vermittlung der Telegraphen erfolgen". Aus diesen Bestimmungen, in denen immer nur an die „eingezahlten" Beträge das Garantieversprechen geknüpft wird, geht hervor, daß die Post nur dann verpflichtet sein will, wenn der Betrag eingezahlt ist. Es entsteht also bei der Postanweisung eine Verpflichtung der Post erst mit der Deckung des angewiesenen Betrages, was mit der Anweisung des BGB. unvereinbar ist. Ferner kann die Anweisung nur ein Schuldverhältnis zwischen Assignat und Assignatar begründen, nicht jedoch, wie die Postanweisung auch eine Verpflichtung zwischen Absender, Assignanten, und Post, Assignaten[3]).

Ebenfalls kann man auch die Postanweisung nicht zu den kauf-

---

[1]) Vergl. Schmidt bei Gruch., Bd. 34, S. 227.

[2]) Vergl. Planck II, S. 532.

[3]) Vgl. v. Mayr, S. 263/264.

männischen Anweisungen rechnen, wie Gareis[1]) es versucht hat. Allein schon die Tatsache, daß gemäß § 363 HGB. die kaufmännischen Anweisungen auf einen Kaufmann lauten, muß schon gegen diese Behauptung sprechen; denn nach einer ausdrücklichen Bestimmung des § 452 HGB. gelten die Postanstalten nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Es ist daher die Postanweisung keine Anweisung weder im Sinne der Lehre des gemeinen Rechts noch nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4.

b) Die Postanweisung als unregelmäßiger Verwahrungsvertrag.

Unrichtig scheint es m. E. ebenfalls zu sein, die Postanweisung als einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag aufzufassen. Ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag liegt dann vor, wenn jemand einem andern eine vertretbare Sache mit der Weisung zur Verwahrung übergibt, daß der Verwahrer, depositar, verpflichtet sein soll, eine gleiche Quantität gleicher Sachen an den Hinterleger, deponenten, zurückzuerstatten. Aus dem Umstande, daß bei der Postanweisung das Geld nicht an den Deponenten zurückerstattet, sondern an den Adressaten ausgezahlt wird, ist beim Postanweisungsvertrage ein depositum irregulare in Abrede gestellt worden.[2]) Niemals könnte man es als Erfüllung des Postanweisungsvertrages auffassen, wenn das eingezahlte Geld etwa in Folge Widerrufs oder wegen Unbestellbarkeit dem Absender wieder ausgehändigt werde.[3]) Der herrschenden Meinung schließe ich mich zwar insoweit an, daß auch ich ein depositum irregulare verneine, jedoch glaube ich dies nicht aus den angeführten Gründen tun zu müssen; denn schon sowohl im römischen als im gemeinen Recht ist es zulässig gewesen, daß ein depositum irregulare einem Depositar übergeben wurde, und daß dieser dann das Depositum einem Dritten aushändigte. Derartige Verträge gibt

---

[1]) Gareis, Die Postanweisung, Bl. f. Rechtsanw. N. F. Bd. 34, S. 218.
[2]) Tinsch, Die Postanweisung, zivilrechtlich betrachtet, S. 17/18.
[3]) Tinsch, a. a. O. S. 18.

es auch heute noch und werden vom BGB. ausdrücklich anerkannt.[1]) Man denke doch nur daran, wie häufig es vorkommt, daß jemand bei einer Bank Geld in Verwahrung gibt und gleichzeitig die Bank anweist, das Geld an einen Dritten auszuzahlen. M. E. ist, wie auch Merten[2]) eingehend ausführt, das wesentliche Moment des depositum irregulare nicht in der Rückgabe an den Deponenten zu suchen, sondern in dem „Aufbewahren"[3])[4]) zu erblicken. Von dem Aufbewahren der Geldsumme kann jedoch bei der Postanweisung nicht die Rede sein. Die Post will nämlich die Geldsumme durchaus nicht aufbewahren, sondern sie im Gegenteil möglichst bald an den Adressaten auszahlen.

Es kann somit beim Postanweisungsvertrage ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag nicht in Frage kommen.

§ 5

c) Die Postanweisung als Zahlungsauftrag.

Auch von einem Zahlungsauftrage kann bei der Postanweisung nicht gesprochen werden, wie die Theorien von Wolff[5]) und Goldschmidt[6]) den Postanweisungsvertrag bezeichnen.

Gegen diese Auffassung mußte schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts und muß auch noch heute seit dem Inkrafttreten des BGB. der Umstand sprechen, daß der Auftrag in allen Fällen ein unentgeltlicher Vertrag ist, der eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat.[7]) Freilich hat man, um die Auftragstheorie aufrecht erhalten zu können, behauptet, daß das Porto keine Entlohnung sei, da es sich lediglich als Vorschuß für die der Post entstehenden Kosten darstelle.[8]) Diese Ansicht ist jedoch m. E. nicht haltbar. Wäre das Porto nur eine Entschädigung der Selbstkosten,

---

[1]) Vgl. v. Bellersheim S. 34/35.

[2]) Vgl. Merten, S. 41 ff.

[3]) Vgl. Redecker, S. 21.

[4]) Vgl. auch pr. D. 16, 3. Depositum est, quod „custodiendum" alicui datum est, dicrum est eo, quod ponitur.

[5]) Vgl. Wolff, S. 14 ff.

[6]) Vgl. Goldschmidt, System des Handelsrechts, S. 172.

[7]) § 662 BGB.

[8]) Vgl. Wolff, ebenda S. 14/15.

so ist es unerklärlich, warum dieses je nach der Höhe des übermittelten Betrages verschieden ist, die Kosten sind jedoch nicht von der Höhe des Betrages abhängig. Tatsache ist es auch, daß die Post bei etwa sich ergebenen Ueberschüssen keineswegs die Portosätze entsprechend herabsetzt, sondern mit ihnen einen Gewinn erzielt.[1] [2]

Ein Auftragsverhältnis kann auch deshalb nicht angenommen werden, weil die Post die Person des Absenders gar nicht kennt und sie auch nicht kennen will.[3] Wollte die Postanstalt für diesen einen Auftrag ausführen, so wäre ihr doch die Person des Auftraggebers von größter Wichtigkeit. Aber es kommt eben der Post nur darauf an, daß die angegebene Summe eingezahlt wird, von wem dies geschieht, ob die Zahlung von demjenigen erfolgt, der auf dem Postanweisungsabschnitte als Absender angegeben ist, daß ist ihr gleichgültig.[4] Ferner spricht gegen die Annahme eines Auftrages der Umstand, daß der Postanweisungsvertrag jedenfalls nicht durch Erteilung des Auftrages, sondern erst wenn der Betrag eingezahlt ist, zustande kommt.[5]

Daß auch die Post gemäß des angeblichen Auftrages nicht als Stellvertreterin des Absenders, dem Adressaten gegenüber auftritt, ergibt sich daraus, daß weder der Inhalt der Postanweisungsurkunde noch die Postordnung, die als lex contractus gemäß § 50 Abs. 2 RPG. gilt, nirgends eine Andeutung enthält, aus der man eine Stellvertreterstellung der Post herleiten könnte. Sobald jemand als Stellvertreter auftreten will, muß dieser Wille nach außen hin erkennbar sein.[6] Ist es nicht durch ausdrückliche Erklärung, so muß es aus den Umständen zu entnehmen sein. Beides, sowohl das erste wie das letzte ist jedoch nicht der Fall. Die Quittung, die der Adressat dem auszuzahlenden Beamten aushändigt, lautet lediglich auf den Namen der Post. Es wird also nur der Post gegenüber beurkundet, den Betrag empfangen zu haben. Hätte die Post für den Absender gezahlt, so müßte die Quittung ganz anders lauten.[7] Noch weniger

---

[1]) Vgl. Leutke, S. 163. [2]) Vgl. Loeve, S. 16/17.

[3]) Vgl. v. Mayr, S. 264.

[4]) Vgl. Schmidt, bei Gruchot, Bd. 34 S. 194.

[5]) Vgl. oben S. 19.

[6]) § 164 BGB.

[7]) Vgl. Schmidt bei Gruchot, Bd. 34, S. 207.

kann man behaupten, daß die Post im Auftrage des Absenders eine etwaige Schuld an den Adressaten zahle. Die Post nimmt von dem zwischen dem Absender und Adressaten zugrunde liegenden obligatorischen Verhältnisse keine Erklärung entgegen. Eine etwa auf dem Postanweisungsabschnitte gemachte Mitteilung des Absenders über den Zweck der Geldsendung ist nur für den Adressaten bestimmt[1]) und für die Post von keinem Interesse. Das geht auch daraus hervor, daß es vollständig im Belieben des Absenders gestellt ist, eine solche Bemerkung der Geldsendung beizufügen. Es ist nur die Aufgabe der Post, die eingezahlte Summe dem Adressaten zu übergeben, von wem der Betrag eingezahlt ist, welche Zweckbestimmung er hat, darum kümmert sich die Post nicht, das alles bleiben interne Angelegenheiten des Absenders und Empfängers der Postanweisung.

§ 6.

d) Die Postanweisung als locatio conductio operis irregularis und als locatio conductio operis.

Unter der Herrschaft des gemeinen Rechts faßte man den Postanweisungsvertrag vielfach als locatio conductio operis irregularis auf. Die Vertreter dieser Ansicht[2]) berufen sich auf die Digestenstelle l. 31 D. 19, 2. Ihrer Ansicht nach liegt nach dieser Stelle eine locatio conductio operis irregularis dann vor, wenn unter den Parteien die Vereinbarung getroffen werde, daß der Unternehmer statt des ihm zur Herstellung gelieferten Materials anders verwenden, oder statt der zum Transport übergeben, vertretbaren Sachen auch andere abliefern dürfe.[3]) M. E. ist jedoch dieser Ansicht nicht beizutreten; denn in l. 31 D. 19, 2 wird das gemischte Getreide mehrerer locatores wirklich befördert, es liegt somit ein tatsächlicher Transport vor. Zwischen einem Transport und Postanweisungsgeschäft besteht aber m. E. ein wesentlicher Unterschied. Bei der Postanweisung entspricht es, worauf von verschiedenen Schriftstellern[4])

---

[1]) RGE. Bd. 41, S. 107.
[2]) Vgl. Dernburg, BR. Bd II S. 491; Loewi, S. 12/13; Mandry, S. 490.
[3]) Vgl. Dernburg, ebenda S. 491.
[4]) Vgl. Tinsch, Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet, S. 7/8; Schmidt bei Gruch. Bd. 34, S. 201; Mittelstein, Beitr. S. 88/89.

hingewiesen wird, durchaus nicht dem Willen der Post, die Beförderung der eingezahlten Geldstücke zu übernehmen, nur mit der Maßgabe, daß es ihr gestattet ist, durch Auszahlung der gleichen Summe an dem Leistungsorte sich zu befreien. Im Gegenteil will die Post das ihr eingezahlte Geld nur übermitteln. Daß der im § 20 Abs. 1 PO. gebrauchte Ausdruck „übermitteln" mit „transportieren" nicht gleichbedeutend ist, ergibt sich daraus, daß in der Postordnung, wie z. B. im §§ 1, 3, 7, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15, Abs. 1 u. a. bei allen wirklichen Transportgeschäften der Post regelmäßig der Ausdruck „befördern" oder „versenden" gebraucht ist. Was bei den Sachbeförderungsverträgen Gegenstand der Obligation ist, soll bei dem Postanweisungsvertrage gerade vermieden werden, nämlich, wie schon erwähnt, die Beförderung der Geldstücke. Am klarsten geht dies wohl hervor aus den Giropostanweisungen, bei diesen kommt nämlich eine Geldsendung überhaupt nicht vor. Ist doch auch gerade durch das Institut der Postanweisungen ein wirtschaftlicher Ersatz für den Transport des Geldes gegeben.[1]) Das auf eine Postanweisung eingezahlte Geld verbleibt in der Kasse der Annahmestelle, wo es, wie eine wirkliche Einnahme der Post Verwendung findet; was die Post bei dem Postanweisungsgeschäft befördert, ist nur das Postanweisungsfarmular oder richtiger gesagt, den in ihm enthaltenen Postanweisungsabschnitt[2]) oder Mitteilungsabschnitt.[3]) Der übrige Teil des Abschnittes des Postanweisungsformulars außer dem Abschnitte ist lediglich für die Post bestimmt. Die Post legt dem Adressaten diesen Teil nur zur Vollziehung der Quittung vor. Die neben herlaufende Beförderung des Postanweisungsabschnittes beeinflußt aber den Charakter des Postanweisungsvertrages nicht, wie m. E. ohne weiteres einleuchten dürfte.[4])

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches hat man in dem Postanweisungsvertrage vielfach[5]) einen Werkvertrag erblickt entsprechend der locatio conductio operis. Nach dem BGB.

---

[1]) Vgl. Frieg, S. 17.

[2]) Vgl. Hellwig, Beitr. S. 530; Faßbender S. 21, Anm. 2.

[3]) RStGB. Bd. 20, S. 440.

[4]) Schmidt bei Gruch. Bd. 34, S. 201.

[5]) Vgl. Walter, S. 35; Loewe S. 31–33; Hellner S. 56/57; Heine S. 11/12.

§ 631, Abs. 1 liegt ein Werkvertrag vor, wenn jemand sich zur Herstellung eines Werkes gegen Leistung einer Vergütung verpflichtet.[1] Nach Absatz 2 desselben Gesetzes fallen unter den Begriff des Werkvertrages nicht nur Verträge über Herstellung und Veränderung von Sachen, sondern auch andere Verträge, welche einen sonstigen durch Arbeit oder Dienstleitung herbeizuführenden Erfolg zum Gegenstande haben. An den zweiten Absatz dieser Gesetzesbestimmung knüpfen die Anhänger der Anschauung, die Postanweisung sei ein Werkvertrag, an. Alle Voraussetzungen einer locatio conductio operis. so behaupten sie,[2] lägen vor. Die Post verspräche einen Erfolg, die Bewirkung der Auszahlung der eingezahlten Geldsumme an den Empfänger der Postanweisung und bekäme dafür einen Entgelt. Aehnlich wird auch noch von anderer Seite[3] ausgeführt, daß wir es bei dem Postanweisungsvertrage mit einem Werkvertrage zu tun hätten, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande habe; denn die Post verpflichte sich dem Absender gegenüber nur zur Herbeiführung eines Erfolges, der in der Auszahlung einer der eingezahlten Summe gleichen Geldsumme an den Adressaten bestehe. Hauptsächlich mit Rücksicht auf diesen Erfolg glaubt man also, der Postanweisungsvertrag sei ein Werkvertrag, da die eingezahlte Summe dem Adressaten ausgehängigt werde.

Hinsichtlich der Beförderung des mit der Postanweisungsurkunde verbundenen Abschnittes mag diese Ansicht richtig sein; doch ist dieser Beförderungsvertrag nur ein Nebenvertrag des eigentlichen Postanweisungsvertrages, der die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat; beide Verträge sind, wenn auch tatsächlich, so doch rechtlich nicht zusammenhängend. Während nämlich bei dem Beförderungsvertrag des Postanweisungsabschnittes — nicht des Postanweisungsformulars wie Dambach[4]) sich ausdrückt[5]) und wie schon betont[6]) — die Verpflichtung der Post auf Uebergabe des Abschnittes geht, ist, wie auch aus der Postordnung[7]) und dem Reichspostgesetz[8]) hervorgeht,

[1]) Endemann, Bd. I Recht der Schuldverh. § 175, S. 1098.
[2]) Vgl. Hellner, ebenda S. 56.
[3]) Vgl. Heine, ebenda S. 11/12.
[4]) Vgl. Dambach. S. 95.
[5]) Stegner, S. 18/19.
[6]) Siehe S. 24 oben.
[7]) PO § 20, Abs. 4., § 21, Abs. 1.
[8]) § 6, Abs. 4.

Gegenstand des eigentlichen Zahlungsvertrages Zahlung einer Geldsumme an den Adressaten. Das Reichspostgesetz und die Postordnung, die für unsere Betrachtungen an erster Stelle in Frage kommen, während die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches subsidiäre Anwendung finden, sehen nämlich als das wesentlichste Entstehungsmoment des Postanweisungsvertrages das Geben und Nehmen des eingezahlten Geldes an, und weisen somit auf eine andere rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages als die eines Werkvertrages hin.

Aus dem Vorstehenden geht m. E. hinlänglich hervor, daß die Auffassung derjenigen, die in dem Postanweisungsvertrage eine wirkliche Anweisung, einen unregelmäßigen Verwahrungsvertrag, einen Zahlungsauftrag, eine locatio conductio operis irregularis oder endlich eine locatio conductio operis entsprechend dem Werkvertrage des BGB. sehen, nicht geeignet, das Wesen des Postanweisungsvertrages genügend zu erklären.

§ 7.

e) **Der Postanweisungsvertrag ist ein eigenartiger Vertrag, zusammengesetzt aus zwei Verträgen, dem Hauptvertrage, der seinem Wesen nach Realvertrag ist und dem Nebenvertrage, der sich als Konsensualvertrag kennzeichnet u. Werkvertrag ist.**

M. E. ist die in der Literatur von einer großen Anzahl von Schriftstellern[1]) vertretene Ansicht die richtige, die da sagt, daß dem Postanweisungsvertrag ein Realvertrag zugrunde liege, d. h. ein Vertrag dessen Wesen es ist, daß das vollbindende Vertragsverhältnis erst durch Hingeben und Hinnehmen der Sache zur Entstehung kommt und nicht schon früher bei eingetretener Einigung durch die Parteien.[2])

Eine alte Streitfrage ist es, ob es, nachdem alle Konsensualkontrakte klagbar geworden sind, überhaupt noch Realverträge

---

[1]) Vgl. Staudinger, Bd. II 2 S. 1305, Leutke, S. 169, 171; Mittelstein, Beiträge S. 90; Tinsch, a. a. O., S. 20; Schmidt bei Gruch, S. 200/201; Hellwig, Verträge 530/531, 532. Dambach, S. 95.

[2]) Staudinger, Bd. II 2 Vorbem. zur Leihe, S. 824, 2a.

— das Gesetz erwähnt den Ausdruck Realverträge nirgends ausdrücklich — gibt, d. h. ob es möglich ist, daß neben den Realverträgen, das Versprechen, ein Darlehn zu geben, eine Sache zu verleihen, noch als besondere für sich allein klagbare Vorverträge vorkommen können. Die Gegner der sog. Realvertragstheorie[1]) stellen sich auf den Standpunkt, daß ein Vertrag nur durch Willenseinigung der Parteien geschlossen werden können; die Willenseinigung, so sagen sie, sei die Hauptsache; die Uebergabe der Sache erfolge nur in Erfüllung des bereits abgeschlossenen Vertrages und sei nur Tilgung der durch ihn übernommenen Verbindlichkeit. Die Verpflichtung zur Rückgabe oder zur Gestattung des Gebrauchs der Sache sei nur aus der der Uebergabe der Sache vorhergehenden Willenseinigung entstanden.[2]) Hinsichtlich des Darlehns ist nach der Auffassung des BGB. ein verbindlicher Vorvertrag zulässig. Denn nach § 610 BGB. kann der die Hingabe eines Darlehnsversprechende im Zweifel das Versprechen widerrufen, wenn in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet wird. Ob auch bei dem Leihvertrage eine Bindung der Parteien durch bloße Willenseinigung eintritt, sei dahingestellt, sicher ist, daß gemäß der Fassung der §§ 598, 607, 688 BGB. die den einzelnen Verträgen charakteristischen Verpflichtungen, z. B. zur Rückgabe eines Darlehns, zur Gestattung des Gebrauchs bei der Leihe erst eintritt mit der Hingabe, und daß die Parteien bei derartigen Verträgen eine Verpflichtung erst durch Geben und Nehmen der Sache begründen wollen; die bloße Willenseinigung soll zur Begründung solcher Verträge nicht ausreichen. Es soll bei bestimmten typischen Gruppen der Schuldverhältnisse die Schuldverpflichtung erst eintreten mit einem ihrer konkreten Natur entsprechenden realen Vollzugsakte.[3]) Zu diesen bestimmten typischen Gruppen der Schuldverhältnisse, bei denen das vollbindende Vertragsverhältnis erst durch die reale Leistung des Gläubigers geschaffen wird, sind auch die im BGB. geregelten Leih-, Darlehns- und Verwahrungs-

---

[1]) Vgl. hierzu Schloßmann, in Iherings Jahrbüchern Bd. 45 S. 89—96.
[2]) Ebenso Stegner, S. 30/31.
[3]) Endemann, Bd. I, Recht der Schuldverh. § 104 No. 2 b, S. 611/12.

verträge zu rechnen. Die Leih-, Darlehns- und Verwahrungsverträge sind daher als Realverträge zu bezeichnen.[1])

Daß das Postanweisungsgeschäft ein solcher Realvertrag ist, läßt zunächst schon die Tatsache erkennen, daß das Reichspostgesetz und die Postordnung das Postanweisungsgeschäft genau nach Analogie der Beförderungsverträge behandelt. Wie bei diesen eine Verpflichtung der Post, ein bestimmtes Gut zu befördern, erst dann besteht, wenn dieses eingeliefert ist, so ist auch die Post beim Postanweisungsgeschäft erst dann verpflichtet, wenn die angewiesene Summe eingezahlt ist. Daß die Post etwas anderes will, kommt nirgends zum Ausdruck. Ferner sind es auch mehrere Bestimmungen in dem Postsonderrecht, die uns darauf hinweisen, daß die Post nur verpflichtet sein will, das Eingezahlte wieder auszuzahlen. Klar und deutlich weisen uns hierauf hin die schon oben[2]) erwähnten §§ 6, Abs. 4 RPG. und 20, Abs. 6, 21, Abs. 1 PO. Ferner bestimmt, genau so, wie § 6, Abs. 4 RPG. für den internationalen Postverkehr das Pariser Uebereinkommen betreffend den Austausch von Postanweisungen vom 4. Juni 1878 im Art. 5, Ziff. 1,[3]) daß die auf Postanweisungen „eingezahlten" Beträge dem Absender gewährleistet werden. Es wird somit das ordnungsmäßige Zustandekommen des Vertrages erst dann beurkundet, und es entsteht eine Verbindlichkeit der Post erst dann, wenn das Geld „eingezahlt" ist, also mit der Hingabe der Sache. Sonach ist das Wichtigste beim Postanweisungsvertragei daß der angewiesene Betrag eingezahlt ist, nur die vorausgegangene Einzahlung bildet die Verpflichtung der Post zur Auszahlung. Sie ist nicht Bedingung oder Voraussetzung für die von der Post zu vollziehende Leistung, dem Adressaten einen dem eingezahlten Betrage gleichen Betrag auszuhändigen, sondern die Verpflichtung der Post kommt sofort „unbedingt" und „unbetagt" zur Entstehung.[4]) Die Post will, das muß stets wieder

---

[1]) Staudinger, Bd. II 2 S. 825, 837, 1082; Dernburg, B. R. Bd II 2 S. 235, 241, 589; Cosack, B, R. Bd. I S. 580 III, S. 589 III, S. 639 III; Planck, Bd. II S. 535 Vorbem. zum Leihvertrage; Endemann, Bd. 1 Recht der Schuldverh. S. 1150, 1154, 1160.

[2]) Siehe S. 19.

[3]) RGBl. 1876 S. 112 ff.

[4]) Vgl. Merten, S. 59.

und kann nicht genug betont werden, den Postanweisungsvertrag nur so schließen, daß sie eine bei ihr „eingezahlte" Summe auszahlen will.

M. E. ist es auch nicht zutreffend, wenn man[1]) in dem Postanweisungsvertrage formell einen Realvertrag und materiell einen durch die Bestimmungen des Postrechts modifizierten Werkvertrag sieht. Es ist nämlich die Einzahlung derart wesentlich, daß ohne sie überhaupt kein Vertragsverhältnis geschaffen wird. Nur wenn die Einzahlung stattgefunden hat, ist der Postanweisungsvertrag zustande gekommen. Die alleinige Präsentation des Postanweisungsformulars am Postschalter hat keine Bedeutung. Postanweisungen auf die am Postschalter nichts eingezahlt wird, müssen von dem Postbeamten verweigert werden.[2]) Das Schuldverhältnis kommt eben ausschließlich durch die Uebergabe des baren Geldes zustande. Daß diese Behauptung richtig ist, zeigt der Umstand, daß tatsächlich Postanweisungen nach dem Auslande meistens nur mit der Adresse versehen dem Beamten übergeben werden. Der Postbeamte trägt dann, weil dem größten Teil des Publikums die Umrechnung nicht bekannt ist, auf dem Postanweisungsformular die Höhe der eingezahlten Summe nach. Es hat eben die Uebergabe des Postanweisungsformulars nur formelle Bedeutung.[3]) Ebenfalls spricht auch nicht gegen die Natur der Postanweisung als Realvertrag die Tatsache, daß seit einigen Jahren bei den Giropostanweisungen die Einzahlung nicht bar, sondern vermittels Scheck erfolgen kann. Bei diesen Giropostanweisungen vertritt eben der Scheck die Stelle des baren Geldes. Eine Einzahlung findet bei diesen Postanweisungen gleichfalls statt, wenn auch nicht in barem Gelde, so doch durch den Scheck. Ebenso unterscheiden sich rechtlicher Natur nach die telegraphischen Postanweisungen nicht von den gewöhnlichen Postanweisungen. Bei den telegraphischen Postanweisungen vertritt eben das Telegramm nur die Postanweisung,[4]) und die Ueberweisung vermittels Telegraphen erfolgt erst, nachdem die entsprechenden Beträge ein-

---

[1]) v. Bellersheim, S. 45.

[2]) Vgl. Schmidt bei Gruchot, Bd. 34 S. 199.

[3]) Staudinger, Bd. II 2, Vorbem. zur Anweisung Anm. VIII S. 1306.

[4]) Vgl. Leutke, S. 172.

gezahlt sind, sei es nun in barem Gelde oder wie bei den Giropostanweisungen durch Scheck.

Es weicht somit die rechtliche Natur des Vertrages bei den Giro- wie bei den telegraphischen Postanweisungen in ihrer Grundlage in keiner Weise von den gewöhnlichen Postanweisungen ab. Gegen die Annahme des Postanweisungsvertrages als eines Realvertrages ist eingewendet worden,[1]) daß der Absender nach § 33 PO. befugt sei, die Postanweisung bis zur Auszahlung zurückzufordern oder ihre Aufschrift ändern zu lassen. Ein solches Rücktrittsrecht sei jedoch mit einem Realvertrage unvereinbar, da das im römischen Recht dem Kontrahenten, welcher den Vertrag erfüllt habe, eingeräumte Rücktrittsrecht nicht mehr bestehe. Demgegenüber ist allerdings zu bemerken, daß zwar sowohl nach gemeinem als nach dem heute geltenden Rechte ein gesetzliches Rücktrittsrecht bei den Realverträgen nicht mehr vorkommt, aber weshalb sollte nicht ein Rücktrittsrecht vereinbart werden können. Gemäß § 50 des Reichspostgesetzes ist beim „Vertrage" zwischen Post und Absender, dem Absender das Rücktrittsrecht ausdrücklich vorbehalten; denn die im § 33, Abs. 1 PO. enthaltenen und erwähnten Bestimmungen sind Reglementsbestimmungen im Sinne des § 50, Abs. 1 des RPG. Diese Reglementsbestimmungen bilden aber nach § 50, Abs. 3 dieses Gesetzes einen Bestandteil des „Vertrages" zwischen Post und Absender. Es ist demnach das dem Absender zustehende Rücktrittsrecht ein vertragsmäßiges und, wenn es, wie festgestellt, heute bei Realverträgen auch kein gesetzliches Rücktrittsrecht mehr gibt, so steht m. E. nichts im Wege, daß wie schon oben hervorgehoben, ein solches vereinbart wird. Durch das dem Absender zustehende Rücktrittsrecht wird also dem Realvertrage seine Eigenart nicht genommen. Ferner behaupten manche Schriftsteller,[2]) daß man bei dem Postanweisungsvertrage deswegen von einem Realvertrage nicht sprechen können, weil die Postverwaltung nach § 19, Abs. 2 PO. erst dann auf Grund der Einzahlung sich zum Auszahlen verpflichte, wenn das Porto im voraus entrichtet sei. Diesem Einwande gegenüber ist zu bemerken, daß man dieser Bestimmung als besondere Vorschrift der Post-

[1]) Tinsch, Die Postanweisung, S. 18.

[2]) Vgl. Hönnicher, S. 33 ff.

spezialgesetze, hinsichtlich der Gestaltung des Postanweisungsvertrages als Realvertrag keinerlei Einfluß und keinerlei Bedeutung beimessen braucht. M. E. ist in dem Porto nur eine Vergütung zu erblicken, die die Postverwaltung fordert, für die in dem Geldübermittlungsgeschäfte liegende und auch fast regelmäßig bei allen Realverträgen vorkommende Geschäftsbesorgung.[1]) Bei dem Verwahrungsvertrage der ebenfalls zu den Realverträgen gehört, ist doch auch nach § 689 BGB. die Vereinbarung einer Vergütung zulässig.

Mit dem eigentlichen Postanweisungsvertrage, dem Zahlungsgeschäft, der bedingt, daß eine gleiche, wie die wirklich eingezahlte Summe von der Post an einen Dritten, den Adressaten, ausgezahlt wird, und der sich nach dem gemäß unseren Ausführungen gewonnenen Resultate als Realvertrag darstellt, verbunden ist noch ein weiteres Rechtsgeschäft, das zwischen Absender und Postverwaltung abgeschlossen wird. Von dem zwischen Absender und Postverwaltung abgeschlossenen Zahlungsvertrage erhält nämlich der Adressat dadurch Kenntnis, daß Absender und Postverwaltung noch einen zweiten Vertrag schließen, der sich als Transportvertrag darstellt und auf Beförderung des Postanweisungsformulars oder richtiger gesagt, wie schon betont, des Postanweisungsabschnittes geht. Dieser Transportvertrag, der eine Arbeitsleistung der Post gegen Entgelt bezweckt, steht mithin den Sachbeförderungsgeschäften vollkommen gleich, und ist infolgedessen als eine locatio conductio operis des gemeinen Rechts oder als Werkvertrag gemäß den Vorschriften des § 631 BGB. anzusehen. Alle Voraussetzungen eines Werkvertrages sind erfüllt. Der herbeizuführende Erfolg liegt in der zu bewirkenden Beförderung des Postanweisungsabschnittes. Das Entgelt besteht in dem Betrage des gewöhnlichen Briefbeförderungsgebührs. Nach der Württembergischen Postordnung vom 3. März 1887, die im § 18, Abs. 4 auf den Doppelcharakter des Postanweisungsgeschäftes ausdrücklich hinweist, wird nämlich die Gebühr in die Briefbeförderungsgebühr von 10 Pfennig und der Geldübermittlungsgebühr von 10, 20 Pfennigen oder mehr zerlegt. Diesen Doppelcharakter des Postanweisungsgeschäftes, wonach die Post einen Teil des vom Absender entrichteten Portos für ihre Arbeitsleistung bei der Auszahlung der

[1]) Vgl. Stegner, S. 39/39.

Postanweisungssumme, den Rest für den Transport des Anweisungsformulares verrechnet, nennt Loewe,[1]) der das ganze Postanweisungsgeschäft als locatio conductio operis auffaßt, einen veralteten Standpunkt, den die Post heute seit der letzten Redaktion der Postordnung vom 20. März 1900 nicht mehr teile; denn einerseits sei die ehedem übliche Frankierung des alten Begleitbriefes fortgefallen, andererseits beweise dies die wirtschaftlich so überaus wichtige Bestimmung des § 20, Abs. 2 PO.: „Die Postanweisungsgebühr bis 5 Mk. beträgt 10 Pfennig". Gegen diese Ausführungen ist einzuwenden, daß kein triftiger Grund dafür spricht, weshalb die Postverwaltung nicht noch heute einen Teil des Portos als Vergütung für die Beförderung des Postanweisungsformulars verrechnen soll; zumal wenn man berücksichtigt, daß bei den telegraphischen Postanweisungen für die Beförderung des Ueberweisungstelegramms die Telegrammgebühr zu entrichten ist, und demnach doch hinsichtlich des Ueberweisungstelegramms ein besonderer Werkvertrag abgeschlossen wird. Schließlich ist der Werkvertrag ein Konsensualvertrag, während der eigentliche Postanweisungsvertrag als Realvertrag anzusehen ist.

Die Verpflichtung der Post auf Beförderung des Postanweisungsabschnittes, der sich, wie schon betont, als ein Transportvertrag darstellt, ist zu dem eigentlichen Postanweisungsvertrage, dem Geldgeschäfte nur ein Nebenvertrag und mit diesem, wenn auch tatsächlich, so doch rechtlich nicht zusammenhängend.[2]) Daß der Beförderungsvertrag nur ein Nebenvertrag ist, läßt schon die Tatsache zu, daß es wohl denkbar und möglich wäre, daß der Postverwaltung die Einzahlung des Betrages nur mit einer mündlichen Erklärung des Absenders über die Verwendung der Geldsumme gemacht, während ein Postanweisungsformular erst vom Postbeamten ausgefüllt würde.

Von den beiden Verträgen, dem Postbeförderungsvertrage und dem eigentlichen Postanweisungsvertrage, aus denen das Postanweisungsgeschäft sich zusammensetzt, hat nur der Postbeförderungsvertrag im BGB. eine Regelung erfahren. Der eigentliche Post-

---

[1]) Vgl. Loewe, S. 28/29.

[2]) Hellwig, Verträge, S. 267; Tinsch, Die Postanweisung S. 20.

anweisungsvertrag, das Zahlungs- oder Geldgeschäft dagegen läßt sich nicht unter eine der bestehenden und im BGB. geregelten Vertragsform subsumieren. M. E. ist es auch nicht unbedingt erforderlich, daß der Postanweisungsvertrag vom BGB. zum Gegenstande allgemeiner Vorschriften gemacht worden ist. Lassen sich doch auch der Garantievertrag, der Trödelvertrag und Lizenzvertrag nicht in eine der im zweiten Buch der Schuldverhältnisse aufgestellten Vertragsarten einzwängen. Es herrscht eben im BGB. auf dem Gebiete des Schuldrechts völlige Vertragsfreiheit, und nicht will das BGB., wie im römischen Recht, und wie es im Sachenrecht der Fall ist, eine geschlossene Zahl von Verträgen aufstellen; nur die wichtigsten und häufigsten Typen der Schuldverhältnisse haben eine gesetzliche Regelung erfahren.

Nach dem gemäß unseren Ausführungen gewonnenen Resultat haben wir es mithin bei dem Postanweisungsgeschäft mit einem eigenartigen Vertrage zu tun, der sich aus zwei Verträgen zusammensetzt,[1]) nämlich:

1. aus einem Hauptvertrage, dem Realvertrage, der ein reines Zahlungsgeschäft ist, und die Verpflichtung der Post enthält, den eingezahlten Geldbetrag dem in der Anweisungsurkunde bezeichneten Adressaten auszuzahlen,
2. aus einem Nebenvertrage, der sich als Konsensualvertrag kennzeichnet, und der seinem Wesen nach Werkvertrag ist, als Transportvertrag sich darstellt und die Verpflichtung der Post begründet, den in der Postanweisungsurkunde enthaltenen Postanweisungsabschnitt oder Mitteilungsabschnitt resp. bei den telegraphischen Postanweisungen das Telegramm zu befördern.

Ohne Einfluß auf die rechtliche Natur der Postanweisung ist das nur die Richtung der Leistung bestimmende Uebereinkommen, daß die Leistung nicht an einen der Kontrahenten, sondern an einen Dritten, den Adressaten, erfolgen soll.

---

[1]) Vgl. Staudinger, Bd. II 2, S. 1305/6, Vorbem. zur Anweisung VIII; vgl. Dambach, S. 95; Redecker, S. 31; Hellwig, Verträge S. 530, 531, 532. Leutke, S. 169, 171; Mittelstein, Beiträge S. 90; Tinsch, Postanweisung S. 20; Schmidt bei Gruch., S. 200/201; Stegner, S. 18.

C. Der Rückforderungsanspruch der Postverwaltung gegen den Empfänger einer Postanweisungssumme, die vom Absender der Postanweisung nicht eingezahlt ist, kann hergeleitet werden aus der ungerechtfertigten Bereicherung.

I. Den Grundsatz, der für alle Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung maßgebend ist, finden wir im § 812, BGB. Abs. 1.

§ 8.

Voraussetzungen des § 812 BGB.

Nachdem nunmehr eine feste Grundlage gewonnen ist, möge auf die in Thema aufgeworfene Frage näher eingegangen werden, ob und von wem die Postverwaltung einen Rückforderungsanspruch geltend machen kann, wenn sie auf Grund von Postanweisungen, auf die nichts eingezahlt war, Beträge ausgezahlt hat. In der Literatur und Rechtsprechung ist diese Frage vielfach Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen und in sehr verschiedenem Sinne beurteilt worden indem der Post teils gegen den Absender,[1] teils gegen den Empfänger[2], der Postanweisung einen Rückforderungsanspruch zuerkannt wurde.

Was zunächst die Person des Empfängers der Postanweisung anbetrifft, so steht es wohl fest, daß die Postverwaltung einen Rückforderungsanspruch gegen ihn nur herleiten kann aus Gesetz, da ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Postverwaltung

---

[1]) Vgl. v. Mayr, S. 268; Merten, S. 68; Loewe, § 7, S. 51—54; RGE. Z. Bd. 60, S. 24 ff; OLG. München zit. bei Schmidt in Gruch. Beitr. S. 223—224.

[2]) Vgl. Dambach, S. 96; Schmidt bei Gruch., S. 256/257; Zetzsche S. 59; Tinsch, Die Postanweisung, S. 44; Loewi, S. 28; v. Bellersheim S. 60/65; Landgericht Hamburg, Urt. v. 22. Jan. 1887; Arch. f. Post und Telegraphie 1887, S. 321 ff.

nicht besteht. Als diese gesetzliche Grundlage des Rückforderungsanspruches kommen in Betracht, einmal die Vorschriften des BGB. über unerlaubte Handlungen, und sodann die über ungerechtfertigte Bereicherung. Die erste Kategorie soll einer näheren Erörterung nicht unterzogen werden, es genüge vielmehr der Hinweis darauf, daß ein Rückforderungsanspruch der Postverwaltung z. B. dann begründet sein würde, wenn der Empfänger der Postanweisung vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise mit dem Absender der Postanweisung zum Nachteile der Post kollusieren würde, (§§ 826, 249 ff. BGB.). Für die vorliegende Abhandlung kommt nur das zweite Fundament, die ungerechtfertigte Bereicherung in Betracht. Der Grundsatz, der für alle Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung maßgebend ist, findet sich im § 812, BGB. Abs. 1. Dort heißt es: „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist zur Herausgabe verpflichtet."

Der Ausgleichungsanspruch hat demnach folgende Voraussetzungen:

1) Der in Anspruch genommene muß durch die Leistung des anderen oder in sonstiger Weise etwas erlangt haben,

2) er muß es auf Kosten des anderen erlangt haben,

3) er muß es ohne rechtlichen Grund erlangt haben

Prüfen wir also, ob diese Voraussetzungen seitens der Postverwaltung erfüllt sind, wenn sie irrigerweise Geldbeträge auf Grund einer Postanweisung ausgezahlt hat, ohne daß der Betrag hierfür zur Postkasse gekommen ist; sind nämlich alle Voraussetzungen des § 812, Abs. 1 BGB. seitens der Postverwaltung gegenüber dem Postanweisungsempfänger erfüllt, so steht es als sicher fest, daß der Ausgleichungsanspruch der Postverwaltung gegen den Empfänger mit Erfolg geltend gemacht werden kann.

§ 9.

a) Der Verpflichtete muß durch die „Leistung“ des Berechtigten oder in sonstiger Weise „etwas“ „erlangt“ haben.

An sich ist es unerheblich, wodurch der Verpflichtete bereichert ist. Es kann dies geschehen sein durch Leistung oder in anderer Weise. Erfolgte jedoch die Vermögensverschiebung durch Leistung, also durch die Hingabe einer Sache, verbunden mit rechtsgeschäftlicher Willenserklärung, so ist auch der Inhalt dieser Erklärung für die Frage maßgebend, wer als der Leistende, resp. als Leistungsempfänger anzusehen ist, und wer somit aus § 812, Abs. 1 BGB. berechtigt resp. verpflichtet erscheint. Ist z. B. an oder von einem Vertreter geleistet worden, so ist nicht der Vertreter, sondern der Vertretene aus § 812, Abs. 1 BGB. aktiv resp. passiv legitimiert.[1]) Die Postverwaltung hat an den Empfänger der Postanweisung auf Grund von Postanweisungen Geldbeträge ausgezahlt. Zahlung ist jedoch nicht eine bloße Tatsache, sondern ein durch Rechtsgeschäft[2]) und Hingabe einer Sache erfolgte Vermögensverschiebung und daher eine Leistung.

Wir haben somit zu prüfen,

aa) ist die Post nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich als der Leistende, und ist

bb) der Adressat als der Leistungsempfänger anzusehen.

§ 10.

Fortsetzung aa) die Post ist nicht nur „tatsächlich“, sondern auch „rechtlich“ als der Leistende anzusehen.

Wie oben festgestellt ist,[3]) ist der Postanweisungsvertrag in seiner Hauptsache ein Realvertrag, der die Verpflichtung der Post enthält, den bei ihr eingezahlten Geldbetrag dem auf der Postanweisungsurkunde bezeichneten Adressaten auszuzahlen. Die Post

---

[1]) Vgl. v. Mayr S. 257.

[2]) Schmidt bei Gruch. Bd. 34. S. 202,

[3]) Siehe S. 33.

ist demnach Schuldnerin aus einem Realvertrage. Es ist lediglich die Auszahlung des „eingezahlten" Betrages Gegenstand ihrer Obligation, sie ist Schuldnerin einzig und allein dieses Geldbetrages; — daß die Post keine andere Verpflichtung übernehmen will und kann, ist bereits[1]) eingehend erörtert worden, — und sie tritt als solche dem Adressaten gegenüber als Selbstschuldnerin auf. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, daß die Post bei Auszahlung von Postanweisungsbeträgen, wie „tatsächlich", so auch „rechtlich" als der Leistende anzusehen ist.

§ 11.

bb) Beantwortung der Frage, ob der Empfänger einer Postanweisung einen selbständigen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme hat und somit als Leistungsempfänger anzusehen ist.

Es ist eine Eigentümlichkeit des Postanweisungsvertrages, daß die Leistung nicht an einen Vertragskontrahenten, sondern an einen Dritten erfolgen soll. Welche Stellung dieser Dritte hat, ob er einen selbständigen Rechtsanspruch auf Auslieferung der Postanweisungssumme hat, oder ob er bloß als Bevollmächtigter des Absenders die Zahlung der Postanweisungsbeträge entgegennimmt, ist eine sehr bestrittene Frage, und sie im einzelnen eingehend zu erörtern, würde zu weit führen; zumal sie auch schon Gegenstand von besonderen Dissertationen gewesen ist.[2]) Es sei daher nur auf das auf Grund unserer Ausführungen gewonnene Resultat verwiesen.

Für die Frage nach dem Anspruche der Post auf Rückerstattung des Geldes ist die Entscheidung, ob man einen selbständigen Rechtsanspruch des Adressaten annimmt oder nicht, von besonderer Wichtigkeit. Leistet die Post nämlich an den Dritten, den Adressaten, als den Berechtigten, so zahlt sie an ihn als ihren Gläubiger, und es wäre demnach der Adressat als

---

[1]) Siehe oben S. 19, 27.

[2]) Walter, Greifswalder Dissertation 1900; Faßbender, Leipziger Diss. 1903.

Leistungsempfänger anzusehen. Nimmt jedoch der Adressat lediglich als Bevollmächtigter des Absenders die Zahlung der Postanweisungsbeträge entgegen, so zahlt die Post lediglich, um sich ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Absender zu befreien und ihm hat die Post, wenn auch nicht tatsächlich, so doch „rechtlich" geleistet.

Die regelmäßige Form, nach der ein Dritter, die sich aus einem Schuldverhältnisse ergebenden Rechte erwirbt, ist die Abtretung. Von einer Abtretung kann jedoch beim Postanweisungsvertrage nicht die Rede sein. Eine Abtretung der Rechte des Absenders kann nämlich durch bloße Adressierung nicht erfolgen, denn eine Zession erfordert einen Vertrag. Auch ist die Adresse kein Antrag des Absenders zur Zession seiner Forderung aus dem Postanweisungsvertrage, weil solches gar nicht vom Absender gewollt ist. Die Adresse ist lediglich die Bezeichnung der Person, an die die Post die angewiesene Summe auszahlen will.[1][2]

Ebensowenig kann auch auf seiten der Post von einer Erfüllungsübernahme einer Schuld des Absenders im Sinne der Bestimmungen des § 329 BGB. die Rede sein. Diese Bestimmungen des § 329 BGB. erfordern nämlich, daß der Uebernehmende eine Schuld des Absenders tilgen will. Das ist jedoch bei der Post, wie schon oben[3]) betont, nicht der Fall, da der Post das zwischen dem Absender und Empfänger der Postanweisung bestehende obligatorische Verhältnis unbekannt ist.

Auch kann man nicht sagen, daß die Post gegenüber dem Adressaten als negotiorum gestor erscheint, wie besonders Sell,[4]) von Linde[5]) und Scherer[6]) gestützt auf die Digestenstelle l. 5 § 4 D. de negotiis gestis 3,5 behaupten. Der Post liegt nämlich jeder Wille, fremde Geschäfte zu führen, fern.[7]) Sie befördert

---

1) Schmidt bei Gruch. Bd. 34 S. 205.

2) a. A.: Höpfner im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 36 S. 123.

3) S. 22.

4) Vgl. Sell im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 21 S. 130 ff.

5) Vgl. v. Linde S. 124/125.

6) Vgl. Scherer, Zeitschr. f. franz. Zivilrecht, Bd. 20 S. 152.

7) Tinsch, in Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Berlin 1891, S. 207, 208.

nämlich niemals eine Sendung in der Absicht für den Empfänger tätig zu sein und dessen Geschäfte zu besorgen, vielmehr will sie lediglich für sich tätig werden; sie betreibt nun ihre eigenen Geschäfte und ist im eigenen Namen tätig.[1])

Ebenso können auch nicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Geschäftsführung ohne Auftrag Verwertung finden; denn auch das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt die Absicht des Geschäftsführers ohne Auftrag, fremde Geschäfte zu führen.[2]) Die Post hat jedoch bei dem Postanweisungsgeschäft nicht den auf seiten des Geschäftsführers erforderlichen Willen für den Geschäftsherrn, Postanweisungsempfänger, tätig zu werden.[3]) Demnach fehlt ein wesentliches Moment der auftraglosen Geschäftsführung.[4])

Infolgedessen bleibt uns nichts anderes übrig, als zu prüfen, ob aus dem Postanweisungsvertrage allein dem Adressaten ein selbständiges Aushändigungsrecht zusteht. Dieser Konstruktion steht die Auffassung des Reichsgerichts entgegen, das sich wiederholt mit der Frage nach dem selbständigen Rechtsanspruch des Adressaten auf Auslieferung der Postsendung befaßt hat; so im Urteil vom 17. Februar 1899[5]) und in einem neueren Urteil vom 12. Januar 1904.[6]) In beiden Urteilen hat das Reichsgericht den Standpunkt vertreten, daß dem Empfänger einer Postsendung, mithin auch einer Postanweisungssumme, ein selbständiges Aushändigungsrecht nicht zustehe. Im ersten Urteile hat es seine Ansicht damit begründet, daß Art. 405 des alten HGB. auf die Vorschriften keine Anwendung mehr finde.[7]) Im letzten und neueren Urteil vom 12. Januar 1904 hat es aus den Bestimmungen des § 33 PO., nach denen dem Absender bis zur Ablieferung der Postsendung diese zurücknehmen oder die Aufschrift ändern lassen kann, folgen zu müssen geglaubt, daß dem

---

[1]) Vgl. Leutke S. 211; Loewe S. 44, Hellner S. 77.
[2]) Vgl. Endemann, Bd. I S. 1119.
[3]) § 677 BGB.
[4]) Faßbender S. 30 ff; Redecker S. 32.
[5]) RGE. Z. Bd. 43 S. 98—101.
[6]) RGE. Z. Bd. 60 S. 24—30.
[7]) RG. Bd. 43 S. 100.

Adressaten ein selbständiges Aushändigungsrecht nicht zustehe.[1]) Folgt man dem Wortlaute der Bestimmungen des § 33 Abs. 1 PO., so würde man allerdings der Auffassung des Reichsgerichts beistimmen müssen. Dem widerspricht aber die ratio legis; denn aus dem § 33 PO. geht m. E. nichts weiter hevor, als daß dem Absender vertragsmäßig das Recht vorbehalten bleiben soll, die durch den Vertrag entstandenen Wirkungen bis zu dessen Erfüllung wieder aufzuheben oder zu ändern.[2]) Ein möglicherweise vorhandenes Recht des Dritten besteht alsdann eben unter diesem Vorbehalte. Daß ein solcher Vorbehalt, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben, nicht gegen die Annahme eines solchen Rechtes verstößt, geht aus den Vorschriften des § 328, Abs. 2 des BGB. deutlich hervor.

Ebenso steht der § 6, Abs. 4 des RPG., nach dessen Bestimmungen die Postverwaltung, und zwar nach Abs. 1 dieses Gesetzes dem „Absender" für die auf der Postanweisung eingezahlten Beträge Garantie leistet, m. E. die Annahme eines Aushändigungsrechtes des Adressaten nicht entgegen;[3]) wenngleich man verschiedentlich[4]) behauptet hat, daß durch den § 6 RPG. mit dem dem Absender zustehenden Anspruch auf Schadenersatz zugleich auch der Anspruch des Adressaten auf Erfüllung des Vertrages, also auf Auslieferung der Postsendung, mithin auch der Postanweisungssumme ausgeschlossen sei, da es undenkbar wäre, daß der Adressat auf Herausgabe des vorhandenen Frachtgegenstandes zu klagen berechtigt sein solle, nicht aber auf Entschädigung wegen Unmöglichkeit der Herausgabe, daß dem Adressaten also der primäre, nicht aber der eventuelle Anspruch aus der Obligation zustehe.[5])

Gegen diese Ausführungen ist einzuwenden, daß es gerade mit Rücksicht auf das Postsonderrecht m. E. nicht richtig ist, so

---

[1]) RG. Z. Bd. 60 S. 27.

[2]) Vgl. Schlegelberger, D. J. Ztg. 1901, S. 69, obgleich er zu einem anderen Resultate kommt. Leutke 225 ff.

[3]) Vgl. Leutke S. 214, 215.

[4]) Vgl. Tinsch, Der selbständige Anspruch usw. bei Gruch. Bd. 35, S. 204, 205; Hellner S. 85.

[5]) Vgl. Tinsch, Der selbständige Anspruch usw. bei Gruch. Bd. 35, S. 205.

scharf zwischen Erfüllung und Entschädigungsanspruch zu unterscheiden. Ist doch die Bestimmung des § 6 RPG. in Analogie der handelsrechtlichen Transportverträge getroffen. Diese Beförderungsgeschäfte gehen jedoch lediglich dahin, dem Adressaten das Gut zu übersenden. Dieses stellt den Inhalt des Vertrages dar, eine andere Leistung soll der Adressat vertragsmäßig nicht bekommen. Ansprüche auf Ersatz wegen Verlust, Beschädigungen usw. stehen daher nur dem „Absender" zu, und ganz in Uebereinstimmung hiermit ist dasselbe bei den Beförderungsverträgen der Fall.[1]) Es sind daher die gegen die Annahme des selbstständigen Rechts des Adressaten angeführten Bestimmungen[2]) m. E. kein hinreichender Beweis dafür, daß die Post dem Adressaten ein selbständiges Aushändigungsrecht nicht zubilligen will. Es scheinen vielmehr positive Bestimmungen der Postordnung, die doch als Bestandteil des „Vertrages" in erster Linie in Betracht kommen, gerade das Gegenteil zu enthalten. In § 50, Abs. 3 PO. heißt es, daß bei bestimmten Sendungen der Adressat sogar ohne Portozahlung die Auslieferung „verlangen" kann. Hieraus kann doch m. E. und wie Leutke[3]) zutreffend sagt, mit „zwingender Notwendigkeit" nicht anderes gefolgert werden, als daß, wenn das Porto bezahlt ist, die Auslieferung vom Adressaten unbedingt „verlangt" werden kann.[4]) Ferner bestimmt § 20, Abs. 9 PO., daß wenn die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung stehen, die Auszahlung erst „verlangt" werden kann, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist. Weiterhin kann dann nach § 44, Abs. 2 PO. auf „Verlangen" des Absenders oder Empfängers bei Paketen und Briefen mit Wertangabe die Nachsendung erfolgen. Aus diesen sich stets wiederholenden Ausdruck „Verlangen" geht m. E. klar und deutlich hervor, daß der Adressat einen selbständigen Rechtsanspruch auf Auslieferung einer Postsendung und somit auf einer Postanweisungssumme hat; denn „verlangen" kann man nur etwas, auf das man einen rechtlich begründeten Anspruch hat. Nicht kann

[1]) Vgl. Hellwig, Verträge S. 523. Leutke S. 214/215.
[2]) § 33 PO., § 6 RPG.
[3]) Vgl. Leutke S. 241/242.
[4]) Vgl. Paul Schmidt S. 53; Kann S. 160.

ich mich der Ansicht von Hellner[1]) und Redecker[2]) anschließen, die da behaupten, daß der „unbefangene Leser“ den Ausdruck „kann verlangen“ nichts anderes auffassen würde als „kann beantragen“. Ebenso ist es auch unrichtig, wenn Redecker sagt, es sei Buchstabeninterpretation in dem Ausdruck „verlangen“ einen rechtlichen Anspruch des Empfängers der Sendung zu erblicken.[3]) [4])

Daß die erwähnten Bestimmungen sich teilweise nur auf Postbeförderungsverträge beziehen, ist unserer Beweisführung nicht hinderlich, da der Postanweisungsvertrag ganz nach Analogie der Beförderungsverträge behandelt wird. Mag nun auch trotz der oben gemachten Ausführungen und trotz der erwähnten Bestimmungen des Postsonderrechts die Frage nach dem selbstständigen Aushändigungsrecht des Adressaten immerhin noch zweifelhaft erscheinen, so steht doch das eine als sicher fest, daß das Postsonderrecht keine einzige Bestimmung enthält, welche gegen ein selbständiges Aushändigungsrecht des Adressaten spricht.[5])

Mit unseren bis jetzt gemachten Ausführungen sind jedoch unsere Gründe, die für die Annahme eines selbständigen Rechts des Adressaten sprechen, nicht erschöpft; wenn, wie bereits betont,[6]) die Rückforderung des Absenders einen Aushändigungsanspruch des Adressaten nach § 328, Abs. 2 BGB. nicht ausschließt, und wenn man in den oben erwähnten Bestimmungen der Postordnung ein selbständiges Recht des Adressaten nicht erblicken will, so kommen wir zu der Frage, ob nach § 328, Abs 2 BGB. aus den Umständen und insbesondere aus dem Zwecke des Postanweisungsvertrages ein selbständiges Recht des Adressaten sich rechtfertigt. Der Abs. 1 des § 328 BGB. ist für die rechtliche Beurteilung dieser Frage von vornherein aus-

---

[1]) Vgl. Hellner S. 90.

[2]) Vgl. Redecker S. 36.

[3]) Vgl. Redecker S. 34.

[4]) Vgl. hierzu noch bes. Leutke, der in seinem 1905 erschienenen Werke (S. 206—252) also noch nach der letzten Reichsgerichtsentscheidung vom 12. Januar 1904 ganz entschieden dem Adressaten einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postsendung — mithin auch der Postanweisungssumme — verleiht, und zwar konstruiert Leutke dieses selbständige Aushändigungsrecht des Adressaten aus dem Postsonderrecht. (RPG. und PO.)

[5]) Vgl. Hellwig Verträge, S. 521; v. Mayr S. 262.

[6]) Siehe oben S. 40.

geschlossen, da besondere Abmachungen zwischen der Post und dem Absender, die auf ein Recht des Adressaten auf Auszahlung der Postanweisungssumme hindeuten könnten, in keiner Weise im Vertrage selbst besonders ausgemacht zu werden pflegen, wie es die Vorschrift des § 328, Abs. 1 BGB. verlangt. Das Fehlen einer besonderen Bestimmung schließt jedoch nicht aus, aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Postanweisungsvertrages ein selbständiges Recht des Adressaten herzuleiten.

M. E. ist aus dem Zwecke des Postanweisungsvertrages ein Recht des Adressaten unbedingt zu folgern.

Nicht nur in früherer,[1]) sondern auch noch in neuerer Zeit hat man[2]) sich vielfach dafür ausgesprochen, daß aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Postanweisungsvertrages zu entnehmen sei, daß dem Empfänger einer Postanweisung ein selbständiger Anspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme zusteht. Erwägungen praktischer Natur, wie sie für die analoge Bestimmung des Handelsrechts maßgebend waren, sprechen dafür, daß dem Empfänger der Postsendung der Post gegenüber ein Recht auf Auszahlung zusteht. Wie es bei den Frachtgeschäften im Handelsverkehr dem Zwecke dieser Verträge entsprach, dem Adressaten ein Recht auf Auslieferung zuzubilligen, so ist dasselbe auch bei den Beförderungsverträgen der Post der Fall. Der einzige Unterschied zwischen diesen und jenen ist nur der, daß das transportierende Subjekt ein anderes ist, und warum man[3]) deswegen, wo es zum mindesten doch nicht als sicher feststeht, ob die Postordnung dem Adressaten ein Recht gewährt oder nicht, ein solches verwirft, ist m. E. nicht einleuchtend, da doch die Annahme eines solchen Rechts weder den Interessen des Absenders noch denen der Post widerspricht.

Aus den obigen Ausführungen wird man demnach auch aus dem Zwecke des Postanweisungsvertrages dem Adressaten ein Recht auf Aushändigung der Postsendung resp. der Post-

---

[1]) Vgl. v. Linde, S. 118.

[2]) Vgl. Hellwig, Verträge S. 522 ff, 533, 534; v. Mayr S. 262/263; Paul Schmidt S. 58 ff.

[3]) Vgl. RGE. Z. Bd. 43 S. 100; RGE. Z. Bd. 60 S. 26/27.

anweisungssumme gewähren müssen.[1]) Sonst würde man bei der gegenteiligen Ansicht, die befreiende Wirkung der Zahlung einer eigenen Schuld an einen anderen als dem Gläubiger der Post nur so erklären können, daß die Post an ihn als Bevollmächtigten des Absenders zahlt,[2]) und also dem Absender in der Person des Adressaten leistet.[3]) Diese Auffassung ist aber damit unvereinbar, daß die Post bei der Auszahlung des angewiesenen Geldes den Adressaten durchaus nicht als Vertreter des Absenders behandelt,[4]) sondern ganz als ihren Gläubiger. Demgemäß quittiert auch der Adressat die Zahlung lediglich mit seinem Namen, ohne irgend welchen Zusatz, der eine Stellung als Stellvertreter andeuten könnte. Eine andere Art der Quittierung nimmt auch die Post überhaupt nicht entgegen; die Post hat demgemäß auch weiter nichts zu prüfen, als daß die Quittung mit dem Namen des auf Grund der Postanweisung Empfangsberechtigten unterschrieben ist, nicht aber, ob diese Unterschrift auch echt und der Ueberbringer legitimiert ist.[5]) Einige Schriftsteller[6]) haben dem Adressaten zwar kein selbständiges Recht auf Zahlung zugebilligt, gleichwohl aber andererseits aus den oben angeführten Gründen behauptet, der Adressat sei kein Bevollmächtigter des Absenders. Mit Recht ist hiergegen eingewendet worden,[7]) daß es unmöglich sei, daß ein Schuldner durch Leistung an einen Dritten befreit werden könne, der weder sein Gläubiger noch von diesem bevollmächtigt sei.

M. E. ist nur die eine Auffassung die richtige, daß dem Adressaten aus dem Postanweisungsvertrage ein selbständiges Recht auf Aushändigung der Postanweisungssumme zusteht.[8]) [9]) Dem-

---

[1]) Vgl. Staudinger Bd. II, 1 Anm. zu § 328, 3 S. 213; Schott bei Endemann Bd. III S. 566.
[2]) Vgl. Hellwig, S. 535.
[3]) Vgl. Seuffert Arch. Bd. 44 S. 419.
[4]) Landgericht Beuthen im Arch. für Post u. Telegraphie, 1887, S. 326.
[5]) § 43 Abs. 2 PO.
[7]) Schmidt bei Gruch. Bd. 34 S. 205, ebenso v. Bellersheim S. 59.
[6]) Vgl. Hellwig, S. 535 und Anm. 82.
[8]) Vgl. noch Mittelstein, Beitr. S. 65; derselbe bei Gruch. Bd. 36 S. 580/581; Cosack, Bürgerliches Recht, 4. Aufl. S. 462; Meili, S. 147 Mandry, S. 346/347; Kann, S. 160 u. a.
[9]) a. A.: Stegner, S. 45/48; v. Bellersheim, S. 53; Faßbender, S. 34; Redecker, S. 43; Zorn, Bd. II S. 283; Walter, S. 37; Hertz, D. J. Z. 1903, 391.

nach leistet die Post bei der Auszahlung der Postanweisungssumme an den Adressaten als ihren Gläubiger und dieser ist somit bei der Auszahlung einer Postanweisungssumme allein als Gläubiger der Post anzusehen.

Wenn Hellwig[1]) die Behauptung aufstellt, der Absender hätte neben den Adressaten ein Aushändigungsrecht und es bestehe somit zwischen dem Absender und Adressaten eine Gesamtgläubigerschaft, so kann ich dem nicht beitreten; denn es kann nach § 428 BGB. beim Vorliegen einer Gesamtgläubigerschaft der Schuldner nach seinem Belieben an einen der beiden Gläubiger, hier also Adressaten und Absender, leisten. Daraus ergibt sich jedoch, daß das Recht des Absenders und Adressaten ein gleich starkes sein muß. Das trifft jedoch nicht zu. Wenn beispielsweise der Absender und der Adressat sich zu gleicher Zeit bei der Post melden würden, und der erstere sein Rücktrittsrecht, der letztere sein Aushändigungsrecht geltend machte, so würde die Post die Sendung nicht nach Belieben an einen der beiden Gläubiger ausliefern können, sondern müßte sie dem Absender zurückgeben. Hieraus folgt aber klar, daß von einer Gesamtgläubigerschaft zwischen Absender und Adressaten nicht die Rede sein kann.[2])

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ist dem Adressaten „tatsächlich" wie „rechtlich" geleistet worden. Daraus ergibt sich aber schon jetzt, daß die Postverwaltung gegen den Absender keinen Anspruch auf Rückforderung der ausgezahlten Geldbeträge haben kann, denn, wie schon betont, ist nicht an ihn, sondern an den Adressaten geleistet worden; und nicht der Absender, sondern der Adressat ist demnach als Empfänger dieser Leistung zu betrachten.

§ 12.

cc) Der Verpflichtete muß durch die Leistung „etwas" erlangt haben.

Was hat man unter „etwas" zu verstehen? Aus der Wortfassung des § 812, Abs. 1 BGB.: „Wer durch Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten „etwas" erlangt

---

[1]) Hellwig, S. 325/326.

[2]) Vgl. hierzu Stegner, S. 47/48.

hat usw., ergibt sich, daß dieses „etwas" auf dem Vermögensgebiete zu suchen ist. Es muß in irgend welcher Hinsicht einen Vermögenswert haben, durch dessen Erlangen der Erwerber bereichert wird.[1]) Dazu wird vor allem anzunehmen sein, der Erwerb des Eigentumsrechtes und sonstige dingliche Rechte, wie auch persönliche Rechte, Befreiung von einer Verbindlichkeit usw.[2]) Was nun speziell unsern Fall anbetrifft, so ist es ohne weiteres klar, daß das von der Post ausgezahlte Geld einen Vermögenswert hat und daher unter den im § 812 BGB. erwähnten Begriffe „etwas" fällt.

§ 13.

dd) Der Verpflichtete muß durch die Leistung etwas „erlangt" haben.

„Erlangt" ist etwas, wenn dadurch der Vermögensstand des Erwerbers günstig beeinflußt ist, das ist jedoch nur alsdann der Fall, wenn der Vermögenswert nicht bloß tatsächlich erfolgt, sondern von der Rechtsordnung als geschehen anerkannt wird.[3]) So hat eine Vermögensverschiebung stets dann stattgefunden, wenn das Gesetz den Vermögensübergang als solchen ohne Rücksicht auf das zwischen den Parteien bestehende Schuldverhältnis eintreten läßt.[4]) Es wird demnach der Adressat von der Postverwaltung unzweifelhaft dann das Geld „erlangt" haben, wenn der Adressat Eigentümer des Geldes geworden ist. Eigentum an beweglichen Sachen wird sowohl nach dem alten als dem neuen Rechte erworben:

1) durch Einigung der Parteien darüber, das Eigentum übergehen soll und
2) durch körperliche Uebergabe der Sache.[5]) [6])

---

[1]) Vgl. Staudinger, Bd. II, 2 S. 1381.

[2]) Vgl. v. Mayr, S. 113/114; Staudinger a. a. O. S. 1381 I, 3.

[3]) Vgl. v. Mayr, S. 111.

[4]) Vgl. Planck, Bd. II, Vorbem. zu § 812, Anm. 1.

[5]) § 929 BGB.

[6]) Allerdings ist in drei Ausnahmefällen Uebergabe nicht erforderlich, nämlich a) bei der brevi manu traditio, b) beim constitutum possessorium, c) bei der Abtretung des Anspruches auf Herausgabe.

Beide Voraussetzungen des § 929 BGB. liegen vor, wenn die Post Postanweisungsbeträge an den Adressaten auszahlt. Die Post zahlt, wie schon betont, an den Adressaten als ihren Gläubiger, im eigenen Namen, nicht für den Absender, resp. für dessen Rechnung; sie will ihm gegenüber ihre Schuld tilgen, und das tut sie dadurch, daß sie dem Adressaten das Geld ausfolgt und ihm das Eigentum an den einzelnen, allerdings nicht denselben ihr eingezahlten Geldstücken überträgt und übertragen will, wie ihr selber das Eigentum an den Geldstücken zuvor vom Absender verschafft worden war.[1]) Hiermit ist die Tätigkeit der Post bei der Eigentumsübertragung erschöpft. Die Einigung auf Annahme des Geldes seitens des Adressaten liegt in der Quittierung durch den Adressaten, der, wie schon betont, die Zahlung lediglich mit seinem Namen ohne irgend welchen Zusatz, der eine Stellvertreterstellung andeuten könnte, quittiert — und in der Entgegennahme des Geldes. Der Adressat ist also Eigentümer des ihm von der Postverwaltung ausgezahlten Geldes geworden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Adressat das vom Absender übersandte Geld nur verwahren oder zur Ausführung eines Auftrages usw. verwenden soll;[2]) denn, wie schon betont, tritt der Adressat bei der Auszahlung der Postanweisungssumme nicht als Bevollmächtigter des Absenders auf und somit ist auch weder bei der Einigung[3]) noch bei der Uebergabe[4]) der Adressat Stellvertreter des Absenders, wie Heine behauptet. Es können nämlich einerlei, ob der Adressat nach Absicht des Absenders an dem Gelde Eigentum erwerben, oder ob er nur als Verwahrer oder als Beauftragter, den Geldbetrag empfangen soll, gleichwohl die verschiedenen Zwecke erfüllt werden, welche der Absender möglicherweise mit der Einzahlung des Geldes auf die Postanweisung verfolgt. Der Absender teilt nämlich dem Adressaten auf dem Mitteilungsabschnitt oder vielleicht schon früher mit, zu welchem Zwecke er das Geld übersendet. Adressat kann sich demnach alsdann darüber schlüssig werden, ob ihm die Annahme des von der

---

[1]) Vgl. Schmidt bei Gruch. Bd. 34 S. 210.
[2]) Vgl. Schmidt bei Gruch. S. 211.
[3]) Vgl. Heine, S. 22.
[4]) Heine, S. 32.

Post zur Auszahlung bereit gehaltenen Geldes zu dem vom Absender bestimmten Zwecke zusagt oder nicht. Sagt dem Adressaten der von dem Absender bestimmten Zweck zu, so kann auch der Umstand, daß die Post ihm das Geld zu unbeschwertem Eigentum überträgt, kein Hindernis sein, das Geld anzunehmen; denn da Adressat Eigentümer des Geldes geworden ist, so kann er seinerseits damit so verfahren, wie ihm dies der Absender vorgeschrieben und der Adressat ist hierzu verpflichtet, anderenfalls er hierzu im Rechtswege angehalten werden kann, da der Adressat die lex, unter welcher ihm nach dem Willen des Absenders das Geld nur zukommen soll, bei dessen Annahme gekannt, sich also derselben unterworfen hat, und mithin auch zu erfüllen rechtlich verpflichtet ist.[1])

§ 14.

Fortsetzung: Die sonstigen Voraussetzungen des § 812 BGB., Abs. 1.

Nachdem somit festgestellt ist, daß der Verpflichtete, der Adressat, durch die „Leistung" des Berechtigten, der Post, „etwas" „erlangt" hat, indem 1) die Post nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich als der Leistende und 2) der Adressat tatsächlich wie rechtlich als Leistungsempfänger anzusehen ist, kommen wir zu der Prüfung, ob auch die sonstigen Voraussetzungen des § 812 BGB. erfüllt sind, die wie folgt sind:

b) Der Verpflichtete, der Adressat muß auf „Kosten" des anderen, der Post, bereichert sein,

c) der Verpflichtete muß „ohne rechtlichen Grund" bereichert sein.

§ 15.

b) Der Verpflichtete, der Adressat muß auf „Kosten" des anderen, der Post bereichert sein.

Daß die Vermögensverschiebung auf „Kosten" des Berechtigten erfolgen muß, setzt voraus, daß auf seiten der Bereicherung

---

[1]) Vgl. Schmidt bei Gruch. Bd. 34, S. 211.

des Verpflichteten ein Verlust auf seiten des Berechtigten gegenüberstehen muß. Dieses ist ganz besonders dann der Fall, wenn ein Gegenstand des Geschädigten dem Bereicherten zum Eigentum übertragen ist.

Zunächst steht es wohl ohne Zweifel fest, daß das vom Absender eingezahlte Geld sofort mit dessen Uebergabe in das Eigentum der Post übergeht; ist es doch der Wille des Absenders, der Postanstalt Eigentum an dem Gelde zu übertragen, damit sie eine gleich große Summe Geldes dem Adressaten auszahlt. Klar und deutlich geht m. E. aus den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 RPG. hervor, das die Postverwaltung Eigentümerin des bei ihr eingezahlten Geldes wird; denn im § 6 Abs. 4 RPG. ist die Verpflichtung der Post für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie zu leisten, festgesetzt. Hinsichtlich anderer Postsendungen ist diese Garantieleistungspflicht jedoch näher beschränkt,[1]) insofern nämlich die Garantieleistung bei unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses ausgeschlossen ist. Die unbeschränkte Garantie leistet die Post für Postanweisungsbeträge eben als Eigentümerin der eingezahlten Geldsumme.

Ferner leistet die Postverwaltung aus den bei ihr eingezahlten Beträgen andere ihr obliegende Zahlungen; es verfügt somit die Post über das eingezahlte Geld als zu ihrem Eigentum gehörig.

Auch steht, was noch zu erwähnen ist, der § 33 Abs. 1 der Postordnung dem Eigentumserwerb nicht entgegen; denn die Bestimmung dieses § 33 Abs. 1 PO. gibt dem Absender von Postanweisungsbeträgen durchaus kein Recht, dieselben Geldstücke zurückzuverlangen, welche er eingezahlt hat, sondern nur einen persönlichen Anspruch auf Auszahlung einer seiner Einzahlung gleich großen Geldsumme.

Es wird mithin also die Postverwaltung Eigentümerin des von dem Absender bei ihr eingezahlten Geldbetrages. Demnach zahlt die Post bei der Auszahlung der bei ihr auf Grund von Postanweisungen eingezahlten Postanweisungsbeträgen aus ihrer Kasse, also ihr gehörendes Geld dem Adressaten aus, und dieser

---

[1]) Siehe die vorangehenden Absätze des § 6 RPG.

wird, wie oben[1]) ausgeführt, ebenfalls Eigentümer des ihr von der Post auf Grund von Postanweisungen ausgezahlten Geldes. Damit geht jedoch die Post des Eigentums verlustig und sie bereichert den Adressaten auf „ihre Kosten".

§ 16.

c) Der Verpflichtete, der Adressat, muß durch „ohne rechtlichen Grund" bereichert sein.

§ 17.

aa) Was heißt rechtlicher Grund?

Damit die Postverwaltung einen Bereicherungsanspruch gegen den Adressaten nach § 812 Abs. 1 geltend machen kann, muß der Adressat „ohne rechtlichen Grund" bereichert sein, die Vermögensverschiebung muß also des Rechtsgrundes entbehren. Dieser Mangel des rechtlichen Grundes bildete bereits in Rom die Grundlage der Kondiktionen; so heißt es in lex 1 § 3 de cong. sine causa D. 12, 7: constat id demum posse condici alicui, quod vel non ex iusta causa ad eum pervenit, vel vedit ad non iustam causam. Was hat man unter dieser iusta causa, im BGB. „rechtlicher Grund" genannt, zu verstehen? Zunächst erscheint es m. E. als ein Widerspruch, wenn jemand in rechtlich begründeter Weise etwas erlangt hat, dieses jedoch wieder herausgeben soll, weil der Vermögensübergang nicht rechtlich begründet war. Es ist hiernach ohne weiteres klar, daß rechtlicher Grund im Sinne von § 812 Abs. 1 nicht das die Vermögensverschiebung herbeiführende abstrakte Rechtsgeschäft sein kann. Man hat vielmehr unter „rechtlichen Grund" in erster Linie daß eine solche Vermögensverschiebung rechtfertigende obligatorische Verhältnis zu verstehen. Wird von jemanden eine Leistung bewirkt zu dem Zwecke, um sich von einer vermeintlichen Verbindlichkeit zu befreien, die in Wirklichkeit nicht besteht, so ist diese Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgt.[2]) Dieses war der Tatbestand der condictio indebiti des römischen Rechts.

---

[1]) Siehe oben S. 46. [2]) Vgl. Collatz S. 20.

§ 18.

bb) Die condictio indebiti des römischen Rechts fällt unter § 812 Abs. 1 Satz 1.

Es ist hinsichtlich des Bürgerlichen Gesetzbuches bestritten, ob die condictio indebiti des römischen Rechts unter § 812 Abs. 1 Satz 1 „ohne rechtlichen Grund" oder unter § 812 Abs. 1 Satz 2 „weil der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten ist". Aus § 815 BGB. geht jedoch hervor, daß der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht schon durch die Leistung unmittelbar, sondern erst in der Zukunft eintreten muß. Nähme man dieses nicht an, so wäre m. E. der § 814 BGB. teilweise überflüssig, da er schon im § 815 BGB. enthalten wäre; denn wenn eine Schuld nicht besteht, so ist der beabsichtigte Erfolg, nämlich Tilgung dieser Schuld von Anfang an unmöglich und hätte der Leistende das Nichtbestehen, also die Unmöglichkeit der Tilgung gekannt, so wäre bereits nach § 815 BGB. die Rückforderung ausgeschlossen und es brauchte nicht noch einmal § 814 BGB. bestimmt zu werden. Auch ist zu bemerken, daß, wenn eine Nichtschuld gezahlt wird, der mit der Leistung bezweckte Erfolg, nämlich das Freisein von der Verbindlichkeit schon vor der Leistung vorhanden war; die Zahlung war daher wohl unnötig, aber man kann nicht sagen, daß der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten wäre.[1]) Es fällt somit die condictio indebiti unter § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.

§ 19.

cc) Die Postanstalt zahlt dem Adressaten zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld.

Gemäß unseren obigen Ausführungen leistet die Post bei Auszahlung der auf Postanweisungen angewiesenen Beträge im eigenen Namen als Selbstschuldner aus einem Realvertrage[2]) an den Adressaten als ihren eigenen Gläubiger. Eine andere Schuld

[1]) Vgl. Goldmann-Lilienthal, Bd. I § 225 Anm. 1 S. 867.
[2]) Siehe oben S. 33.

will die Postanstalt nicht erfüllen; um ein etwa zwischen Absender und Adressat bestehendes Schuldverhältnis kümmert sie sich nicht. Die Bemerkungen auf dem Postanweisungsabschnitte sind, wie schon erwähnt, nur für den Adressaten bestimmt und für die Post ohne jede Bedeutung. Es wird demnach von der Postanstalt dem Empfänger eine Postanweisungssumme zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld bezahlt.

§ 20.

dd) Wenn die Postanstalt auf Grund von Postanweisungen auszahlt auf die keine Einzahlung erfolgt ist, so zahlt die Postanstalt eine Nichtschuld.

Wie festgestellt, zahlt die Postanstalt dem Empfänger einer Postanweisungssumme zum Zwecke der Erfüllung einer Schuld und zwar einer Schuld, die nicht besteht. Nach der heute herrschenden Meinung und nachdem gemäß unseren obigen Ausführungen gewonenen Resultate ist der Postanweisungsvertrag in seiner Hauptsache ein Realvertrag, zu dessen Gültigkeit die Einzahlung essentiell ist. Es kommt somit zwischen Absender und Postanstalt überhaupt kein Vertrag zustande, wenn keine Einzahlung erfolgt und zahlt die Post trotz der Nichteinzahlung, dann zahlt sie eine Nichtschuld.[1]) Zu dem gleichen Ergebnisse gelangen wir, wenn ein Postbeamter in seiner Eigenschaft als Stellvertreter der Postverwaltung von ihm selbst ausgefertigte Postanweisungen befördert, ohne das Geld zur Kasse zu geben. Es kann hier unerörtert bleiben, ob der Postbeamte als Vertreter der Post mit sich selbst einen derartigen Vertrag abschließen kann oder nicht — übrigens ist diese große Streitfrage des früher geltenden Rechts jetzt durch § 181 BGB. entgültig entschieden worden — da ein rechtsgültiger Vertrag, einerlei, ob das Selbstkotrahieren des Stellvertreters der Postanstalt statthaft ist oder nicht, doch nicht zustande kommt, weil ja, wie schon betont, das Haupterfordernis, das Essentiale des eigentlichen Postanweisungsvertrages, nämlich die Einzahlung fehlt. Es gibt eben beim Postanweisungsvertrage, wie Schmidt[2]) treffend zitiert: „Ohne Einzahlung kein Rechts-

[1]) Vgl. Schmidt bei Gruchot, Bd. 34 S. 239.

[2]) Schmidt bei Gruchot, Bd. 34 S. 239.

grund zur Auszahlung". Foglich besteht, wenn keine Einzahlung auf die Postanweisung erfolgt ist, das Schuldverhältnis, das die Post erfüllen will, nicht, und so zahlt die Post, jedesmal, wenn sie auf Grund von Postanweisungen auszahlt, auf die keine Einzahlung erfolgt ist „ohne rechtlichen Grund". Nicht kann gegen diese Ausführungen eingewendet werden, daß der Adressat nur das Seinige erhalten habe,[1] und daß gegenüber dem Adressaten kein Recht auf Rückforderung gegeben sei, gemäß dem römischen Grundsatze:[2] repetitio nulla est ab eo, qui suum recepit, tametsi ab alio quam vero debitore solutum est." (l. 44. D. de cond. ind. 12. 6.)

Wie nämlich schon mehrfach hervorgehoben, zahlt die Post nicht das, was ein anderer schuldet, weil er glaubt, dazu verpflichtet zu sein, oder sich für den Schuldner hält, sondern die Postverwaltung zahlt eine eigene durch Vertrag mit dem Absender entstandene vermeintliche Schuld an ihren eigenen vermeintlichen Gläubiger. Ob diese Leistung der Post zwischen dem Absender und Adressaten rechtlich begründet erscheint, ist für den Bereicherungsanspruch ohne jede Bedeutung.

---

[1]) Siehe RGE. Z. Bd. 60 S. 26/27.
[2]) Vgl. hierzu Stegner, S. 56 ff.

D. Erörterung der Frage, ob ein Rückforderungsanspruch der Postverwaltung ausgeschlossen ist, wenn der Vertreter der Postverwaltung von der Nichteinzahlung Kenntnis hatte, und für den Fall, daß der Empfänger der Postanweisung nicht mehr bereichert ist.

§ 21.

1. Der Rückforderungsanspruch ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertreter der Postverwaltung von der Nichteinzahlung des Geldes Kenntnis hatte.

Als Resultat der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, daß die Postverwaltung „an sich" einen Rückforderungsanspruch hat, wenn sie ohne Einzahlung erhalten zu haben, auszahlt. Dieses Resultat erfordert aber eine nähere Modifizierung einmal in dem Falle, daß der Vertreter der Postverwaltung von der Nichteinzahlung Kenntnis hatte, und sodann für den Fall, daß der Empfänger der Postanweisung nicht mehr bereichert ist.

Was den ersten Fall anbetrifft, so bestimmt § 814 BGB., daß das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden kann, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach. Es fragt sich also, ob etwa die Kenntnis des aufgebenden Beamten, des Vertreters der Postverwaltung, von der Nichteinzahlung des angewiesenen Postanweisungsvertrages den Anspruch der Postverwaltung aus § 812, Abs. 1 ausschließt. Dieses ist m. E. nicht anzunehmen. Es kann nämlich nicht darauf ankommen, daß irgend ein Vertreter des Postfiskus, dessen Nichtverpflichtung kennt, sondern nur daß der auszahlende Vertreter

davon weiß; denn dieser hat die der Klage auf Rückgabe zugrunde liegende Rechtshandlung vollzogen. Bemerkt mag allerdings werden, daß der Anspruch der Postverwaltung auf Herausgabe der Bereicherung auch nicht etwa dadurch ausgeschlossen ist, daß die Auszahlung der rückgeforderten Summe durch eine unerlaubte Handlung des Postbeamten erfolgt, für die die Post haftbar sei. Es stellt sich nämlich diese Handlung nicht als unerlaubt gegenüber dem Adressaten dar, sondern lediglich gegenüber der Post, nur die Postverwaltung allein kann sich daher gegebenenfalls auf diese berufen.[1])

§ 22.

2. Der Rückforderungsanspruch der Postverwaltung ist ausgeschlossen, wenn der Empfänger der Postanweisung nicht mehr bereichert ist.

Nach § 818 BGB. Abs. 3 kann der Bereicherungsanspruch der Postverwaltung nur dann mit „Erfolg" geltend gemacht werden, wenn der Adressat — zur Zeit der Erlangung der Kenntnis von dem Mangel des Rechtsgrundes oder beim Eintritt der Rechtshängigkeit (§ 819 BGB.) — noch bereichert ist. „Die Verpflichtung des Adressaten, des Leistungsempfängers, beschränkt sich demnach auf Herausgabe dessen, was der Leistungsempfänger zu der gedachten Zeit noch hat und dessen, um was er zu jener Zeit durch das Geleistete noch bereichert ist".[2]) Kann also der Adressat nachweisen, daß er die Zuwendung ohne Nutzen verloren hat, ohne daß an deren Stelle ein neuer Vermögenswert getreten ist, so liegt keine Bereicherung seitens des Adressaten mehr vor, und derselbe würde, wenn er trotzdem zurückzahlen müßte, einen Schaden erleiden.[3]) [4])

---

[1]) Vgl. v. Bellersheim, S. 60/61.

[2]) Motive zum Entwurfe eines BGB. Bd. II § 739 S. 836.

[3]) Vgl. Fischer-Henle, 7. Aufl. § 818, Anm. 11. RGE. Z. Bd. 68 S. 270.

[4]) Wenn der Adressat beim Empfange des Postanweisungsbetrages von der Nichteinzahlung wußte, oder ihn später erfuhr, so muß der Adressat nicht nur das, um was er rechtlos bereichert ist, herausgeben, sondern er haftet seit dem Empfange des Betrages resp. seit Erlangung der Kenntnis der Postverwaltung auf vollen Schadenersatz. (§ 819 BGB. Abs. 1.)

E. Zusammenfassung der Resultate, die hinsichtlich der Berechtigung der Postverwaltung auf Rückforderung der auf Grund von Postanweisungen ausgezahlten Beträge, auf die keine Einzahlung erfolgt ist, gewonnen sind.

§ 23.

Schluß.

Faßt man das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen über die Rückforderungsberechtigung der Postverwaltung hinsichtlich der auf Grund von Postanweisungen ausgezahlten Beträge, auf die keine Einzahlung erfolgt ist, kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes:

Die Postverwaltung, die auf Grund von Postanweisungen auf die keine Einzahlung stattgefunden hat, an den Empfänger der Postanweisung, den Adressaten, auszahlt, zahlt „in eigenem Namen" aus „ihrem Vermögen", also auf „ihre Kosten" an den Empfänger, als „ihren Gläubiger." Nicht zahlt die Postverwaltung an den Empfänger der Postanweisung als Bevollmächtigten des Absenders.[1]) Der Absender ist daher nicht Vollmachtgeber des Empfängers der Postanweisung. Infolgedessen leistet die Postverwaltung nicht an den Absender.[2]) Der Absender ist somit nicht als Empfänger der Postanweisungssumme anzusehen, und folglich hat die Postverwaltung gegen ihn auch keinen Rückforderungsanspruch aus § 812 BGB., Abs. 1, Satz 1.

Weiterhin erfolgt die Zahlung an den Empfänger der Postanweisung von seiten der Postverwaltung „ohne rechtlichen Grund", da der vermeintliche zugrunde liegende Postanweisungsvertrag nichtig ist.

---

[1]) Siehe oben S. 44.

[2]) Siehe oben S. 45.

Es liegen mithin die Voraussetzungen des § 812, BGB. Abs. 1, Satz 1 vor. Daraus folgt, daß der Empfänger der Postanweisung, der Adressat, ungerechtfertigt bereichert ist, und die Postverwaltung infolgedessen, soweit die Bereicherung reicht, berechtigt ist, die auf Grund von Postanweisungen ausgezahlten Beträge vom Empfänger der Postanweisung, dem Adressaten, zurückzufordern, wenn eine entsprechende Einzahlung nicht stattgefunden hat.[1] [2])

Die Beweislast trifft den Rückfordernden, die Postverwaltung, und zwar dafür: daß sie geleistet habe, daß die Leistung zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte, und daß die Verbindlichkeit nicht bestanden habe.[3])

---

[1]) Das gewonnene Resultat gilt nicht nur für die gewöhnlichen Postanweisungen, sondern auch für die telegraphischen Postanweisungen, in dem das abgelassene Telegramm als die vom Absender eingelieferte Postanweisung vertretend anzusehen ist. (Vgl. Schmidt bei Gruch. Bd. 34 S. 257)

[2]) Daß eine Rückforderung gleichfalls gegeben ist, wenn die Postverwaltung an einen anderen als den vom Absender genannten Adressaten zahlt, vielleicht weil sie über seine Person im Irrtum sich befunden hat, ist wohl ohne weiteres einleuchtend und bedarf keiner weiteren Erörterung.

[3]) RGE. Z. Bd. 60 S. 420.

Lebenslauf.

Ich, Hubert Wahlert, Sohn des Gutsbesitzers Heinrich Wahlert zu Hohenholte i. W., bin geboren am 29. Mai 1885 zu Hohenholte i. W. Zunächst besuchte ich bis zu meinem 12. Lebensjahre die Volksschule meines Heimatortes. Nachdem ich darauf vier Jahre lang Schüler der Rektoratschule zu Ochtrup war, bezog ich das Gymnasium zu Coesfeld i. W., das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verließ. .

Ich beschloß alsdann, Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft zu studieren, von Anfang an in der Absicht, mich später dem Bank- oder Versicherungswesen zu widmen. Mein erstes Semester verbrachte ich zu Münster i. W., mein zweites in München. Dann wandte ich mich wieder nach Münster i. W. Nachdem ich in Münster mehrere Semester zugebracht hatte, ging ich nach Heidelberg, um mich für die juristische Doktorprüfung vorzubereiten. Am 19. Juni 1913 unterzog ich mich alsdann in Heidelberg der mündlichen Doktorprüfung, die ich bestand.

